



Evangelische Allianz  
Deutschland



# Selbstbestimmungsgesetz

## Eine Handreichung für christliche Gemeinden



# Überblick

## Einleitung

Theologische Grundlegung: Geschöpflichkeit – Leiblichkeit – Sexualität – Identität

Schöpfung: Geschaffen in Gottes Bild

Sündenfall: Aus Gottes guter Ordnung fallen

Versöhnung: Vergebung und Erneuerung in Jesus Christus

Vollendung: Hoffend auf das Ziel zugehen

## Gesetzliche Grundlagen zum Selbstbestimmungsgesetz

Einleitung

Verfassungsrechtliche Dimension der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit

Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapien (KonvBehSchG)

Zusammenfassung und Fazit

## Trans-Personen: Umgang in der Gemeinde, Jugendarbeit, Seelsorge und mit Eltern

Trans-Personen, eine heterogene Gruppe von Menschen

Gemeinde und Praxis – Miteinander in der Gemeinde

Jugendarbeit

Seelsorge

Verkündigung

Impulse für Eltern

## Glossar

## Literaturverzeichnis

## Hinweise zu unseren Veröffentlichungen

# Einleitung

Die gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen im Umgang mit geschlechtlicher Identität stellen Kirchen, Gemeinden und christliche Werke vor neue Herausforderungen. Mit dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) können Menschen nun allein auf Grundlage ihrer Selbstauskunft ihren Geschlechtseintrag ändern – eine Regelung, die nicht nur rechtliche, sondern auch weltanschauliche Fragen aufwirft. Die Evangelische Allianz in Deutschland will mit dieser Handreichung Orientierung bieten, wie Christinnen und Christen sowie christliche Institutionen in diesem Spannungsfeld verantwortlich und bibel-orientiert handeln können.

Dieses Papier ist zuvorderst an Gemeinden gerichtet. Die Thematik sollte aber auch von Verbänden und übergeordneten Gemeindebünden durchdacht werden, wofür die Handreichung Orientierung bieten kann. Auch bitten wir bei der Lektüre und beim Bearbeiten des Themas sich zu vergegenwärtigen, dass jede Lösung im Umgang mit diesem Thema immer Kompromisse beinhaltet, die niemals allen Erwartungen gerecht wird. Es wird leider nicht möglich sein, dass die Gemeinde alles abdeckt.

Dies ist für diejenigen besonders schmerhaft, deren Anliegen nicht zufriedenstellend behandelt wird, sei es im Umgang mit der eigenen Geschlechtsidentität, in Bezug auf theologische Überzeugungen oder auch im Hinblick auf praktische Entscheidungen. Am Ende sind wir immer darauf angewiesen, in Liebe großzügig miteinander umzugehen und wo möglich und nötig Änderungen vorzunehmen. Die Gemeinde darf dabei stets selbstbewusst ihren Auftrag im Blick behalten, Jesus Christus gemeinsam zu bezeugen und allen Menschen das Evangelium zu bringen.

Drei Zugänge strukturieren diese Orientierungshilfe: Der **erste Teil** liefert eine **theologische Grundlegung**, die biblisch fundiert über Geschöpflichkeit, Leiblichkeit, Sexualität und Identität reflektiert. Dabei wird deutlich: Die biblische Botschaft verbindet die klare Aussage über die Geschöpflichkeit von Mann und Frau mit einer tiefen Hoffnung auf Erneuerung und Versöhnung in Christus – auch angesichts gebrochener Biografien und komplexer Identitätserfahrungen.

Der **zweite Teil** beleuchtet die **juristische Dimension** des Themas – von Fragen der Religionsfreiheit über das Spannungsverhältnis zu Persönlichkeitsrechten bis hin zu Grenzen und Spielräumen des Hausrechts und der Vertragsfreiheit. Zugleich wird der Kontext weiterer relevanter Gesetze (z. B. zum Verbot von Konversions-therapien) aufgezeigt, um rechtliche Fallstricke und Schutzräume klar zu benennen.

Der **dritte Teil** richtet den **Blick auf die Praxis**: Wie können Gemeinden, Jugendarbeit, Seelsorge und Eltern betroffene Menschen in Liebe, Klarheit und Verantwortung begegnen? Die Handreichung bietet konkrete Fragestellungen und Entscheidungshilfen für die Integration von Trans-Personen, ohne das christliche Bekenntnis zu verwässern. Ziel ist ein Miteinander, das geprägt ist von Wahrheit, Barmherzigkeit und der Bereitschaft, Menschen auf ihrem Weg mit Gott ernst zu nehmen und zu begleiten. Begriffsklärungen sind im Glossar am Ende der Broschüre zu finden. Diese Broschüre ist auf dem Rechtsstand vom Mai 2025. Weil sich das Rechtssystem laufend verändert, empfehlen wir, die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

Sollten Sie hinsichtlich der möglichen rechtlichen Konsequenzen eines speziellen Verhaltens unsicher sein, empfehlen wir Ihnen, weitergehende rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Wir danken hiermit Felix Böllmann (Alliance Defending Freedom International), Christoph Raedel (Freie Theologische Hochschule Gießen) und Markus Hoffmann (Institut für dialogische und identitätsstiftende Seelsorge und Beratung e.V.), die als Mitautoren maßgeblich an der Erstellung dieser Broschüre beteiligt waren.



Dr. Reinhardt Schink,  
Vorstand der Evangelischen Allianz in  
Deutschland e. V.



# Theologische Grundlegung: Geschöpflichkeit – Leiblichkeit – Sexualität – Identität

## Schöpfung: Geschaffen in Gottes Bild

Nach biblischem Zeugnis hat Gott den Menschen von Anbeginn, als Mann und Frau, in sein Ebenbild erschaffen (Genesis 1,26-27). Zu einem lebendigen Wesen wurde der Mensch dadurch, dass Gott den menschlichen Leib formte und ihm seinen Geist einhauchte (Genesis 2,7).

Damit ist der Mensch zum einen auf die Gemeinschaft mit Gott ausgerichtet, zum anderen in der Zweigeschlechtlichkeit von Mann und Frau auf die Lebensgemeinschaft der Ehe hin geordnet. Sie ist der von Gott vorgesehene Ort für die gelebte Sexualität als einer guten Schöpfungsgabe und dafür, dass Kinder in stabilen Verhältnissen aufwachsen und im Glauben an Gott erzogen werden. Der Leib mit seiner Geschlechtssignatur gehört konstitutiv zum Menschsein. In ihm zeigt sich die Spur der Herkunft des Menschen aus der sexuellen Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Der binäre Charakter von männlichem und weiblichem Geschlecht wird in dem biologischen Grundsachverhalt deutlich, dass ein Mensch im Akt der Fortpflanzung entweder als Mann ein Kind zeugen oder als Frau ein Kind empfangen und austragen kann. So verweist das Verhältnis der Generationen auf die geschlechter-spezifischen Differenzen von Mann und Frau und ihrer Hinordnung aufeinander.

In Hinsicht auf die natürlichen Bedingungen der Weitergabe des Lebens gibt es kein drittes Geschlecht. Die biologische Geschlechtlichkeit des Menschen begegnet von jeher in kulturell ausgestalteten Lebenszusammenhängen, die im biblischen Schöpfungszeugnis mit dem Auftrag ausgedrückt werden, die Erde zu bebauen und zu gestalten (Genesis 1,28).

Im gemeinsamen Bezogen-sein auf die ihnen von Gott anvertraute Lebenswelt erfahren Männer und Frauen sowohl ihr miteinander geteiltes Menschsein als auch ihre geschlechter-typischen Unterschiede. Diese physischen und psychologischen Differenzen sind nicht streng binär, sondern bilden ein Spektrum. Sie erlauben statistische Aussagen über den Durchschnitt z.B. in Bezug auf Körpergröße und Muskelmasse, Vorlieben und Neigungen von Männern und Frauen oder bezogen auf das Spielverhalten von Jungen und Mädchen. Verhaltensweisen, die von überlieferten Geschlechterstereotypen abweichen, sind jedoch kein Hinweis darauf, „im falschen Körper“ zu sein.

Schöpfungstheologisch findet die Frage nach der eigenen Identität ihre Antwort in der Geschichte des biographisch angelegten Verwobenseins in Beziehungen der Zugehörigkeit. Dabei geht die Beziehung, die im Geschaffen-sein durch Gott gegeben ist, allen anderen Beziehungen voraus. Der Mensch verdankt seine Identität den Zusagen des gütigen und gerechten Gottes, aus denen heraus er sein Leben als Geschöpf und Nächster zu führen berufen ist. Biographisch grundlegend sind die familiären Zugehörigkeitsverhältnisse, über die ein Mensch keine Verfügung hat (z.B. Eltern und deren Geschwister, eigene Geschwister). Lebensgeschichtlich erweitert sich das Gefüge der Zugehörigkeitsverhältnisse und schließt auch gewählte Beziehungen ein (Freunde, Ehepartner). Der Mensch hat, als Mann, als Frau, eine erzählte Identität, über die er keine völlige Kontrolle hat, denn er lebt nicht nur in der eigenen, sondern auch in der Erinnerung anderer als dieser Mann oder diese Frau. Daher ist es nicht möglich, aus dieser erzählten Geschichte durch einen Selbstentschluss „herauszutreten“.

# Sündenfall: Aus Gottes guter Ordnung fallen

Die Bibel bezeichnet die Sünde als Misstrauen gegenüber Gottes guter Schöpferabsicht und als den Versuch, Herr seiner selbst – „wie Gott“ – zu sein (Genesis 3,5). Abgeschnitten von Gott als der Quelle des Lebens versucht der Mensch vergeblich, sein eigenes Leben zu sichern, und lebt doch unvermeidlich auf den Tod zu (Römer 6,23). Mit dem Sündenfall verliert der Mensch die Fähigkeit zur Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf und damit die Achtung vor den von Gott geschenkten Lebensordnungen.

Das Verlangen des Menschen, wie Gott zu sein, zeigt sich im immer neuen Überschreiten von Grenzen, in denen das geschöpfliche Leben Gestalt gewinnt. Nach biblischem Verständnis sind alle Menschen Sünder und bedürfen der Erlösung durch den Glauben an Jesus Christus (Römer 3,23-25). Jeder Mensch, ja, die Schöpfung insgesamt (Römer 8,20) trägt die Konsequenzen der menschlichen Rebellion gegen Gott. Die Gebrochenheit des menschlichen Daseins zeigt sich nicht nur darin, dass Menschen den lebendigen Gott missachten, ihr Sinn also auf das Irdische gerichtet ist, dem sie ultimatischen Wert zuschreiben.

Sie manifestiert sich auch in der Sphäre der Leiblichkeit, betrifft also auch das menschliche Begehrten und Tun. Menschen suchen ihr Leben aus sich selbst heraus zu begründen und verweigern zugleich dem Nächsten die Anerkennung als Gottes Geschöpf. In der von der Sünde gezeichneten Schöpfung sind die jedem Handeln vorausliegende gefallene Natur und das von jedem Mensch zu verantwortende Handeln unaufhebbar miteinander verwoben.

Auch was Menschen nicht bewusst gewählt haben, sondern sie an ihrem Körper oder in ihrem Bewusstsein vorfinden, ist nicht bereits dadurch gut, dass es der vollen Kontrolle des Menschen entzogen ist. Manches ist Ausdruck der Gebrochenheit der Welt, in der wir leben, ohne Anzeichen einer sündigen Verfehlung der betroffenen Person zu sein. Dazu zählen z.B. – sehr selten auftretende – Störungen der geschlechtlichen Entwicklung, die eine uneindeutige Ausprägung des biologischen Geschlechts bedingen (Intersexualität), oder auch Störungen der Geschlechtsidentitätsentwicklung (Gender-Dysphorie). Sie stellen insbesondere Christen vor die Herausforderung, die Spannung auszuhalten, die darin liegt, sich einerseits als von Gott geschaffene und geliebte Person zu wissen, und andererseits die Gebrochenheit der gefallenen menschlichen Natur an sich selbst (oder anderen) zu erfahren.

# Versöhnung: Vergebung und Erneuerung in Jesus Christus

Angesichts dessen, was die Entfremdung vom Schöpfer und von sich selbst als Geschöpf aus allen Menschen gemacht hat, wurde Gott Mensch in seinem Sohn Jesus Christus. In seiner Person begegnen wir dem unverfälschten Bild Gottes im Menschen (Kolosser 1,15) voller Gnade und Wahrheit (Johannes 1,14). Er verkündigte das Evangelium vom kommenden Gottesreich und bezeugte die Wirklichkeit der anbrechenden neuen Welt zeichenhaft in Wundern, die er in der **Vollmacht Gottes** tat.

In seinem Sterben und Auferstehen hat Jesus die Strafe der Sünde auf sich genommen und die Macht des Todes besiegt. Im Glauben an die von ihm erwirkte Versöhnung empfangen Menschen Vergebung ihrer Sünden, erhält ihr Leben neue Kraft und hoffen sie auf Gottes verheiße Welt.

Während die Sündenvergebung das versöhrte Verhältnis des Menschen zu Gott ganz wiederherstellt, beginnt die Erneuerung der innerweltlichen Lebensverhältnisse (zum Nächsten, zu sich selbst) schrittweise, ohne in diesem Leben zum Abschluss zu kommen. So steht derselbe Leib, der durch die Zugehörigkeit zu Jesus Christus ein „Tempel des Heiligen Geistes“ ist (1 Korinther 6,19), zugleich für den äußerlichen Menschen, der mit zunehmendem Alter verfällt (2 Korinther 4,16) und einmal sterben wird.

Christen erwarten voller Zuversicht, dass durch Gottes Geist Veränderung, Heilung und Versöhnung in ihrem Leben geschehen. Auch wird von ihnen erwartet, ihre Sexualität nicht außerhalb des einen von Gott dafür vorgesehenen Ortes, der Ehe von Mann und Frau, zu praktizieren, denn ihr Leib ist Glied am Leib Christi, der Gemeinde (1 Korinther 6,12-20). Doch ist ihnen nicht verheißen, dass alle Beeinträchtigungen, seien sie physischer oder psychischer Natur, im Hier und Jetzt überwunden werden. Auch Christen erleben, dass diese Welt noch nicht an ihrem Ziel angekommen ist (Römer 8,24-25).

Daher kommt der Gemeinde als dem Leib Christi grundlegende Bedeutung für das Leben als Christ zu. Nach Gottes Willen soll sie der Ort sein, in dem Christen einander in ihrer Not und ihren Kämpfen beistehen (vgl. Galater 6,2). Durch Christus sind sie so miteinander verbunden, dass, „wenn ein Glied leidet, leiden alle anderen mit“ (1 Korinther 12,26).

Hier gilt es, auf den Einzelnen in seiner konkreten Lebensgeschichte zu achten, konkret: zuzuhören, geduldig zu begleiten, zu trösten und zu ermahnen. Das Miteinander in der Gemeinde hat im Blick, dass unterschiedliche Menschen Unterschiedliches brauchen, weshalb der Apostel schreibt: „Weist die Nachlässigen zurecht, tröstet die Kleinmütigen, tragt die Schwachen, seid geduldig mit jedermann.“ (1 Thessalonicher 5,14)

## Vollendung: Hoffend auf das Ziel zugehen

Jesus bestätigt für die bis zu seiner Wiederkunft verbleibende Zeit die Ehe von Mann und Frau als Gottes Ordnung für das Leben der Menschen (Markus 10,1-9). Zugleich verweist er mit seiner Botschaft und mit seiner Person auf das kommende Zeitalter, indem er selbst keine Ehe einging und keine Familie gründete.

Die Ehe ist eine menschliche Institution, keine Heilsordnung: Seit dem Kommen von Jesus ist es wichtiger, ein Kind Gottes zu sein als eigene Kinder zu haben, ist es wichtiger, in der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu ein Leib mit Christus zu sein, als „ein Fleisch“ mit einem Ehepartner zu werden.

Menschen in der Gemeinde, die keine Ehe eingehen können, weil sie sich nicht zum anderen Geschlecht hingezogen fühlen, an ihrem angeborenen Geschlechtskörper leiden oder bei denen die biologischen Voraussetzungen für eine eindeutige Geschlechtszuweisung fehlen, sind daher nicht Christen zweiter Klasse, sondern tragen den Würdetitel, Kinder Gottes zu sein wie jeder andere Christ. Die von Jesus gestiftete Gemeinde ist nicht durch biologische Zugehörigkeitsverhältnisse konstituiert, sondern durch den Glauben an Jesus. Daher bietet sie jenseits der familiären Unterweisung im Glauben durch die Eltern auch Möglichkeiten geistlicher Elternschaft durch die Übernahme von Verantwortung für Jüngere. Außerdem können hier Freundschaften eingegangen und gelebt werden.

Gleichwohl verschwinden auch bei guter Einbettung in eine Gemeinde die leiblichen inklusive der sexuellen Empfindungen und Bedürfnisse, welcher Orientierung sie auch sein mögen, nicht automatisch. Es braucht tragfähige persönliche Beziehungen, in denen die vielfältigen Aspekte geschlechtlicher Verfasstheit der Person – über die sexuelle Intimität hinaus – sinnhaft, schöpferisch und wachstümlich zur Entfaltung und zur Reife kommen können.

Und es braucht geistliche Praktiken, die Gott in den Alltag hineinnehmen, um die für alle Christen geltende Verheißung ergreifen zu können, dass das tiefste Sehnen des Menschen in Gott zur Ruhe kommt.

Diesen Weg kann kein Mensch ohne eine tragfähige Gemeinschaft von Christen gehen. Anzuerkennen, dass nicht alle leiblichen Sehnsüchte auf der Erde Erfüllung finden, bedeutet nicht, den Leib abzuwerten. Christen erhoffen nicht, vom Leib befreit zu werden, sie erwarten vielmehr die Erlösung des Leibes (Römer 8,23). Sie trauen der Verheißung, dass der vergängliche irdische Leib durch Gottes Kraft in einen unvergänglichen geistlichen Leib verwandelt wird (1 Korinther 15,53 ff.).

Dieser Leib wird ihr Leib sein, also erlauben, sich in der personalen Kontinuität mit dem irdischen Leben zu erkennen, er wird dann jedoch ohne Schmerzen und Tränen in die Anbetung Gottes einbezogen sein. Gott zu sehen, wie er ist, wird dann auch bedeuten, dass jeder Mensch sich selbst sieht, wie Gott ihn vom ersten Augenblick seines Lebens gesehen und gekannt hat. Alles Fragen wird dann ein Ende haben.



# Gesetzliche Grundlagen zum Selbstbestimmungsgesetz

Durch das neue Selbstbestimmungsgesetz ist es jetzt jedem allein auf Basis der eigenen Aussage möglich, den Geschlechtseintrag beim Standesamt zu ändern. Auch nimmt der Anteil von Menschen, die ihr Geburtsgeschlecht verändern wollen, seit Jahren zu. Da unsere Rechtsordnung grundsätzlich von der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen geprägt ist, hat diese Änderung rechtliche Folgen, die über die neuen Gesetze hinausgehen. Dieser Teil soll das behandelte Thema in den größeren rechtlichen Kontext einordnen.

Viele Länder haben bisher nach dem sog. „Dutch Protocol“ gehandelt, das einen affirmativen Umgang<sup>[1]</sup> mit Betroffenen zum Standard erhob und von der sog. sozialen Transition über Pubertätsblocker und der Gabe gegengeschlechtlicher Hormone bis hin zu chirurgischen Eingriffen nur eine Richtung kannte. Die einst namensgebenden Niederlande haben sich mittlerweile von diesem Ansatz abgewandt, ebenso wie Großbritannien und eine Reihe weiterer Länder.<sup>[2]</sup> Dabei ist zu beachten, dass je nach betroffenem Bereich (z.B. Schule, christliches Werk, Gemeinde, Privatperson) neben dem Selbstbestimmungsgesetz weitere rechtliche

---

<sup>[1]</sup> Affirmativer Umgang bedeutet, dass die Betroffenen in ihrer Sicht bestärkt werden, im „falschen“ Geschlecht geboren zu sein, anstelle ihnen Wege aufzuziegen, wie sie sich in ihrem Körper wohler fühlen können oder nach den Ursachen dieses Gefühls zu suchen, z.B. Traumatisierung oder Missbrauch.

<sup>[2]</sup> So z.B. Schweden, Finnland und Neuseeland; Der Cass Report (UK), ist online abrufbar unter: [https://cass.independent-review.uk/wp-content/uploads/2024/04/CassReview\\_Final.pdf](https://cass.independent-review.uk/wp-content/uploads/2024/04/CassReview_Final.pdf)

Vorschriften relevant sein können. Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat setzt das Recht die höchsten justizialen Maßstäbe. Sowohl die Frage des eigenen Glaubens als auch des eigenen Geschlechts betreffen den Menschen in seiner innersten Sphäre und sind damit auch (verfassungs-)rechtlich relevant. Was ist der Mensch? Ist es möglich das eigene Geschlecht zu wechseln? Diese Fragen sind nicht nur biologischer, sondern auch weltanschaulicher Natur.

## Verfassungsrechtliche Dimension der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit

Da das Grundgesetz Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit garantiert, kann es bereits auf der verfassungsrechtlichen Ebene zu Grundrechtskonflikten kommen. Auf der einen Seite garantiert das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 1 GG nämlich die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Freiheit der Religionsausübung.

Die Religionsfreiheit ist nicht nur in der deutschen Verfassung verankert. Sie ist auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Art. 9 Abs. 1, in Art. 10 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta sowie in den Rechteerklärungen und internationalen Verträgen der Vereinten Nationen (z.B. Art. 18 VN-Zivilpakt) festgeschrieben. Die genannten Rechtsnormen sind für die Bundesrepublik ebenfalls bindend.

Die Tatsache der nahezu weltweiten Garantie dieses und anderer Rechte illustrieren den Stellenwert, den die Grundrechte in unserer Rechtsordnung haben. Dies gilt insbesondere für Europa nach den totalitären Erfahrungen des 20. Jahrhunderts. Die Religions- und Glaubensfreiheit schützt auch Christen, die freie Ausübung der Religion und das Bekenntnis zur biblischen Wahrheit. Sie erlaubt es Einzelnen ebenso wie christlichen Gemeinden, Kirchen und christlichen Bekenntnisschulen unter anderem, ein biblisches Menschenbild für wahr zu erachten und nach außen zu vertreten, bzw. dafür zu werben und sich dafür einzusetzen, dass die Menschen im Einklang mit Gottes Geboten leben.

Dies schließt auch elementare Fragen des Menschseins ein, etwa die Schöpfung der Menschen als Mann und Frau im Ebenbild Gottes, wie sie in Genesis 1, 26 f. vorgestellt und im Neuen Testament zugrunde gelegt wird.

Die Religionsfreiheit umfasst allerdings auch die sog. „negative Religionsfreiheit,“ d.h. niemand wird gezwungen, an etwas bestimmtes oder überhaupt an irgend etwas zu glauben. Ein Atheist kann sich somit ebenfalls auf Art. 4 GG berufen, der neben der Glaubens- und Religionsfreiheit auch die Weltanschauungsfreiheit schützt.

Die Religionsfreiheit wird ferner untermauert durch besondere Rechte der freien Vereinigung von Religionsgesellschaften sowie durch eine Selbstverwaltungsgarantie. Die Bekenntnisschulen sind ausdrücklich in Art. 7 Abs. 4,5 GG erwähnt und genießen damit verfassungsrechtlichen Schutz.

Auf der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht die geschlechtliche Identität des Einzelnen unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG gestellt. Das höchste deutsche Gericht stellte im Jahr 2017 fest, dass auch die geschlechtliche Identität von Personen grundrechtlich geschützt ist, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind und sich selbst dauerhaft einem weiteren Geschlecht zuordnen.<sup>[3]</sup>

---

[3] Die Entscheidung des BVerfG (Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69, [https://www.bverfg.de/e/rs20171010\\_1bvr201916](https://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916)) betraf dabei ausdrücklich lediglich Personen, die dem sog. Intersex-Spektrum zuzuordnen sind. In der Folge änderte sich aber die rechtliche Diskussion und Praxis dahingehend, dass der gleiche Schutz auch für nicht-binäre transgeschlechtliche Personen gefordert wurde, die sich ebenfalls nicht als „männlich“ oder „weiblich“ identifizieren. Mit dem SBGG ist nun eine Regelung in Kraft, die sich primär an diese Personengruppe wendet.

## Kollision Religionsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

Beide höchstrangigen Grundrechte – die Religionsfreiheit auf der einen, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite – können hier im Einzelfall miteinander kollidieren. In solchen Fällen ist eine schonende Abwägung vorzunehmen, sodass beide Rechte in möglichst großem Umfang verwirklicht werden.<sup>[4]</sup> Das Bundesverfassungsgericht wendet diese Methode an. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fordert, dass Grundrechte effektiv gelten müssen, nicht nur auf dem Papier. Aus rechtlicher Sicht kann also nicht ein Grundrecht ein anderes, gleichrangiges einfach übertrumpfen, es muss vielmehr ein Ausgleich gesucht werden, um eine faire Balance zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen. So kann das Recht auf Religionsfreiheit des einen in den Rechten Dritter ebenso seine Schranken finden, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des anderen. Es ist daher wichtig, dass wir lernen, miteinander zu leben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die eigene Überzeugung aufzugeben wäre. Jeder Mensch darf sein Leben an seinen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ausrichten und sogar dafür werben. Zugleich ist niemand verpflichtet, die Überzeugungen anderer für sich zu übernehmen.

## Geltung von Gesetzen und deren Widersprüche

Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) bringt handwerkliche Herausforderungen mit sich. Es enthält Redundanzen und Unklarheiten, einige Rechtsbegriffe können erst in der Praxis genauer definiert werden. Ferner steht es in klarer Spannung zur biologischen und damit zur naturwissenschaftlichen Beschreibung der Realität. Auch das Gesetz zum Verbot von Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG), das bereits vor dem Selbstbestimmungsgesetz den affirmativen Umgang mit Personen, die sich mit dem eigenen biologischen Geschlecht nicht identifizieren, forcierte, enthält unauflösbare Widersprüche, die Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit wecken. Im Falle einer vom Betroffenen selbst als konflikthaft empfundenen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und dementsprechendem Therapiewunsch kann das Gesetz durch seine weltanschaulich aufgeladene Einseitigkeit sowohl einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Betroffenen als auch in die Berufsfreiheit eines qualifizierten Therapeuten bedeuten. Es ist zu erwarten, dass solche Fälle früher oder später die Gerichte beschäftigen werden.

---

<sup>[4]</sup> Sog. „praktische Konkordanz“, dazu Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Neudruck der 20. Auflage, Heidelberg 1999, Rn 72.

Beide Gesetze dürfen mit Fug und Recht inhaltlich kritisiert und als zumindest rechtspolitisch fragwürdig bezeichneten werden. Dennoch sind sie in Kraft und ihre Bestimmungen binden die jeweiligen Adressaten. Für den Bürger und selbst für die Richter an den Instanzgerichten besteht keine rechtlich zulässige Möglichkeit, sich eigenmächtig über ein geltendes Gesetz hinwegzusetzen.

## Veränderung von Gesetzen

Ein Gesetz kann nur auf zwei Wegen verändert werden: Entweder der Gesetzgeber selbst hebt es auf bzw. ändert es, oder das Bundesverfassungsgericht erklärt es für verfassungswidrig. Letzteres hat allein die sogenannte Normverwerfungs-kompetenz. Die Instanzgerichte werden in jedem Fall die Rechtspraxis durch ihre Auslegung der Gesetze prägen.

Wenn in der Praxis durch Anwendung des Gesetzes Grundrechte Dritter verletzt werden (z.B. die Gewissensfreiheit), kann es sinnvoll sein, eine rechtliche Klärung durch die Gerichte, nötigenfalls durch das Bundesverfassungsgericht, proaktiv anzustreben. Eine frühzeitige rechtliche Beratung ist beim Verdacht auf Verfassungswidrigkeit einer im konkreten Fall anwendbaren Norm immer zu empfehlen. Nur so können die Chancen und Risiken abgeschätzt und Handlungs-optionen gefunden werden.

Unbenommen bleibt ein politisches Engagement. Jeder Bürger kann im Rahmen des demokratischen Diskurses auf Verbesserungen hinwirken.

# Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

Das neue SBGG gibt jedem die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag beim Standesamt zu ändern, ohne sich vorher in medizinische oder psychotherapeutische Behandlung begeben zu müssen. So ein Wechsel des rechtlichen Geschlechts ist also rein personenstandsrechtlicher Natur. Im Umgang mit Personen, die ihre Geschlechtsidentität abweichend von ihrem biologischen Geschlecht empfinden, sind u.a. folgende Bestimmungen von Relevanz:

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Vertragsschluss.
- Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen verbietet es, eine „Konversionsbehandlung“ an einer Person unter 18 Jahren durchzuführen, bzw. an Volljährigen, deren Einwilligung zur Durchführung auf einem Willensmangel beruht. Konversionsbehandlungen sind dabei u.a. Behandlungen, die gezielt darauf abzielen, die selbst empfundene geschlechtliche Identität zu verändern oder zu unterdrücken.<sup>[5]</sup>
- Die betroffene Person muss nach amtlicher Änderung des Vornamens (nicht davor) mit dem neuen Namen angesprochen werden.<sup>[6]</sup>
- Es darf nicht vorsätzlich und mit Schädigungsabsicht das vorherige Geschlecht der Person offenbart werden, §§ 13, 14 SBGG.
- Die Person kann verlangen, dass die in § 10 SBGG abschließend genannten Dokumente neu erstellt werden. Dazu gehören u.a. amtliche Register, Zeugnisse und andere Leistungsnachweise sowie Ausbildungs- und Dienstverträge.
- Das Hausrecht ermöglicht es weiterhin, üblicherweise geschlechtergetrennte Räumlichkeiten (z.B. Toiletten, Umkleiden) nur Personen des jeweiligen biologischen Geschlechts zur Verfügung zu stellen. Eine Gemeinde darf somit selbst bestimmen, wer welche Toilette nutzen darf. In Problemfällen ist eine individuelle Zuweisung an die betroffene Person zu empfehlen.

---

<sup>[5]</sup> Dabei sind operative medizinische Eingriffe oder „Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen“ von der Definition ausgenommen. Verboten ist mit anderen Worten allein der „nicht-affirmative“ Umgang mit der selbstempfundenen Geschlechtsidentität.

<sup>[6]</sup> Dies steht zwar nicht wörtlich im Gesetz, ergibt sich aber aus dem Gesetz. Auch der Name ist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Im Falle der Nichtbeachtung hat der Betroffene einen Unterlassungsanspruch, den er im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen kann.

## Hausrecht und Vertragsfreiheit

Ausdrücklich vom Selbst-bestimmungsgesetz nicht tangiert werden das Hausrecht und die Vertragsfreiheit gem. § 6 Abs. 2 SBGG. Auch juristische Personen (z.B. Vereine) können sich auf diese Rechte berufen.

Es bleibt daher weiterhin möglich, einem Mann, der sich als Frau fühlt, zu verbieten, die Damentoilette zu benutzen oder auf einer Jugendfreizeit ins Mädchenzimmer zu ziehen.

Die Belange der betroffenen Person sind dabei zu beachten. Als Christen sind wir aufgerufen, unserem Nächsten in Liebe zu begegnen. Dies bedeutet nicht, jedes Verhalten Dritter gutheißen zu müssen. Aber es bedeutet auch, Menschen nicht in unzulässiger Weise zu diskriminieren. Eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Ungleicherem ist rechtlich aber selbstverständlich zulässig. § 20 AGG zählt solche sachlichen Gründe beispielhaft auf und bietet insoweit Orientierung.

Ein Sachgrund kann z.B. darin bestehen, dass andere Personen sich durch die Öffnung eines nur für ein bestimmtes Geschlecht vorgesehenen Raumes für eine Person des jeweils anderen biologischen Geschlechts in ihrem Sicherheits- und Schamgefühl verletzt sehen. Auch der Schutz der Privat- und Intimsphäre stellt einen sachlichen Grund dar. Die Organisation eines Einzelzimmers oder einer Einzeltoilette kann den Organisator vor unzumutbaren Herausforderungen stellen. Ferner stellen auch das religiöse Empfinden und die Autonomie der Religionsgemeinschaft sachliche Gründe dar.

Als Faustregel empfiehlt sich zu fragen, welche Gründe außerhalb der behaupteten Transsexualität gegen ein bestimmtes Verhalten sprechen und dabei auch die Rechte anderer Personen zu berücksichtigen. Sollte ein solcher Fall auftreten, ist es ratsam, mit den betroffenen Personen zu sprechen und die Motivation für ihr Verhalten herauszufinden. Wenn sich dabei der Verdacht ergibt, dass die Transperson aktivistisch motiviert handelt, um zu stören oder etwa gezielt ein rechtlich geschütztes Bekenntnis anzugreifen, sollte frühzeitig rechtliche Hilfe gesucht werden. Andernfalls sollte eine einvernehmliche Lösung nach den christlichen Grundsätzen angestrebt werden. Betroffene abzulehnen und aus der christlichen Gemeinschaft herauszuhalten, lässt sich weder nach biblischem noch nach rechtlichem Maßstab begründen.

So hat Jesus den Menschen angenommen, wie er ist, und ihn positiv verändert. Die Gemeinde soll ein Ort sein, wo Menschen im positiven biblischen Sinne Veränderungen erfahren dürfen. Dass die Gemeinde und einzelne Gläubige auf biblischem Fundament stehen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Als Christ offen für alle Menschen zu sein, heißt nicht sein eigenes Bekenntnis zu verleugnen. Dies wird auch vom Gesetz nicht verlangt.

Auch über die Vergabe von Leitungspositionen dürfen Religionsgemeinschaften in aller Regel autonom entscheiden und verlangen, dass der Leiter wesentliche Glaubensgrundlagen teilt. Rechtlich spricht man vom „Ethos“ der Organisation. Nach § 6 Abs. 3 SBGG kann die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig von dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister erfolgen.

Für Sportvereine sollen sich durch das neue Gesetz keine Änderungen ergeben. Sie können weiterhin autonom über den Zugang zu ihren Einrichtungen und Veranstaltungen bestimmen.<sup>[7]</sup> Dies zeigt, dass Rücksicht auf den Kontext vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Dieser Grundsatz sollte auch für vergleichbare andere Bereiche gelten.

## Offenbarungsverbot

Besonders zu beachten ist das sogenannte Offenbarungsverbot nach §§13, § 14 SBGG. Bußgeldbewehrt ist demnach vorsätzliches Handeln mit Schädigungsabsicht, bei welchem das ursprüngliche Geschlecht des Betroffenen offenbart wird.<sup>[8]</sup>

Dieses Gesetz ist in der Form einmalig und neu im deutschen Recht. Es verbietet die Äußerung einer Tatsache, etwas, was gemeinhin als objektive Wahrheit betrachtet wird. Damit unterscheidet es sich von den Beleidigungsdelikten im StGB, bei denen der Tatbestand regelmäßig nicht erfüllt ist, wenn er der Wahrheit entspricht.<sup>[9]</sup> Damit widerspricht dieses Gesetz dem natürlichen Wahrheitsempfinden und stellt unter gewissen Umständen für eine wahre Tatsache eine Art „Sprachverbot“ auf. Damit greift § 14 SBGG in das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs.1 GG ein. Die Rechtfertigung hierfür ist fraglich. Es wird abzuwarten bleiben, wie die Rechtsprechung auf die Fälle reagieren wird.

---

<sup>[7]</sup> BT-Drs. 20/9049, S. 43

<sup>[8]</sup> BT-Drs. 20/9049, S. 58

<sup>[9]</sup> So darf z.B. ein verurteilter Mörder auch als solcher bezeichnet werden.

Der Offenbarende muss wissentlich und willentlich zum Schaden des Betroffenen handeln. Ein Versprechen oder eine versehentliche Offenbarung fallen nicht darunter. Ferner ist eine Schädigungsabsicht erforderlich. Der Offenbarende muss also handeln, um der Person einen Nachteil zufügen zu wollen. Nicht schädigend ist es, wenn neutral oder positiv über die Person und deren Verhalten gesprochen wird.

Das Gesetz soll nicht generell verbieten, über die Vergangenheit der Person zu sprechen.<sup>[10]</sup> Offenbart werden kann nur, was unbekannt ist. Ist also die Identität einer Person dem Empfängerkreis bekannt, kann schon denklogisch keine Offenbarung vorliegen. Ein Austausch mit Personen, denen die Veränderung bekannt ist, ist also ohne Einschränkung des § 14 SBGG möglich. Ziel des Gesetzes ist es, dem Betroffenen einen Neustart in einer neuen Umgebung zu ermöglichen.  
<sup>[11]</sup>

Auch ergibt sich hieraus keine Pflicht zur Löschung von Internetbeiträgen oder Dokumenten, die vor der Geschlechtsänderung der Person erstellt wurden.<sup>[12]</sup> Die Liste der neu auszustellenden Dokumente in § 10 SBGG ist abschließend.<sup>[13]</sup>

---

<sup>[10]</sup> BT-Drs. 20/9049, S. 58

<sup>[11]</sup> BT-Drs. 20/9049, S. 55

<sup>[12]</sup> Dies lässt sich aus der Kommentierung des Gesetzes in BT-Drs. 20/9049, S. 52 f. folgern. Demnach besteht kein Anspruch auf Löschung oder Bereinigung des früheren Datensatzes. § 10 SBGG soll einen sonst nicht bestehenden Anspruch schaffen. Fällt eine Änderung nicht unter § 10 SBGG, besteht somit kein Anspruch, wenn sich dieser nicht aus einem anderen Gesetz herleiten lässt.

<sup>[13]</sup> BT-Drs. 20/9049, S. 50

# Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapien (KonvBehSchG)

Obwohl es sich hier um eine Handreichung zum SBGG handelt, ist das KonvBehSchG zu erwähnen. Denn gerade im Zusammenspiel von SBGG und KonvBehSchG besteht die Gefahr erheblicher Einschränkungen der Glaubens- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie der Elternrechte.

Die Wirkung dieser Gesetze muss daher zusammengedacht werden. Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen ist in diesem Kontext von Bedeutung, weil es in das Verbot von Konversionstherapien auch die Menschen einschließt, die ein von ihrem biologischen Geschlecht abweichendes Geschlechtsempfinden haben, § 1 Abs. 3 KonvBehSchG. Das Verbot gilt für Menschen, die unter 18 Jahren sind oder die zwar über 18 Jahre alt sind, jedoch unter einem Willensmangel leiden, §2 KonvBehSchG.

Das Gesetz untersagt die Durchführung sowie die Werbung, das Angebot oder die Vermittlung einer Konversionsbehandlung. Grundsätzlich ist daher bei einer Person unter 18 Jahren größere Vorsicht geboten als bei einem Volljährigen. Es erstaunt, dass Therapien, die einem invasiv-medizinischem Eingriff zur Annäherung an das körperliche Wunschgeschlecht dienen, ausdrücklich von dem Gesetz ausgenommen sind, § 1 Abs. 3 KonvBehSchG.

Dies bedeutet also, dass irreversible Therapien an Jugendlichen weiterhin legal sind, wohingegen einem Jugendlichen einen positiven Umgang mit dem eigenen Geschlecht zu vermitteln einer gewissen Vorsicht bedarf.

## Was nicht unter das Gesetz fällt

Nicht unter das Gesetz fällt ein rein theoretischer, wissenschaftlicher, theologischer Vortrag über Geschlecht und Geschlechtsidentität, wenn beim Vortrag nicht der Eindruck entsteht, dass die Diskussion darauf abzielt, die Identität eines Menschen zu verändern der sich dem größeren Spektrum von „Trans\*“ zurechnet (z.B. jemand der sich als nicht-binär; als gender-fluid bezeichnet oder Personen, die unter einer Geschlechtsinkongruenz oder Geschlechtsdysphorie leiden).

Diskussionen an einem solchen Vortragsabend sollten daher mit Fokus auf den Inhalt geführt werden, ohne dass Aussagen und Haltungen zu Menschen vermittelt werden, die sich nicht ihrem biologischen Geschlecht zuordnen können.

Jede Indoktrination und Beeinflussung solcher Personen sollte unterlassen werden, da dies von Betroffenen als Einflussnahme oder als Werben für eine Behandlung interpretiert werden könnte. Kommen junge Menschen wegen eines krisenhaften Empfindens der Geschlechtsidentität in die Seelsorge, dann darf dort immer allgemein über das Thema Geschlechtsidentität gesprochen werden. Eine biblische Sicht auf das Thema darf vermittelt werden. Die Gespräche müssen aber immer ergebnisoffen verlaufen, (siehe Handreichung Konversionstherapie-Verbot<sup>[14]</sup>). Ob eine Konversionstherapie vorliegt, bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls.

Es ist erforderlich, dass zielgerichtet auf die Person zur Veränderung ihrer geschlechtlichen Identität eingewirkt wird. Keine Konversionstherapie stellt das Beten für eine Person dar. Beim Beten wirkt der Mensch nicht direkt, sondern vertraut das Anliegen Gott und dessen Weisheit, auf die wir Menschen nur bedingt Zugriff haben, an.

Um Konflikte mit dem KonvBehSchG zu vermeiden, sollten folgende Regeln beachtet werden:

- (1) Respekt vor dem individuellen Empfinden einer Person
- (2) Sensibler Umgang mit Sprache
- (3) Wissenschaftliche Fundiertheit ohne normative Bewertungen
- (4) Freiwilligkeit der Teilnahme und Ankündigung des Themas (Transparenz)
- (5) Berücksichtigung ethischer Werte wie Liebe, Barmherzigkeit, Ergebnisoffenheit; etc.
- (6) Abstimmung der Inhalte möglichst mit Experten

---

<sup>[14]</sup> [https://www.ead.de/fileadmin/user\\_upload/2020\\_Konversionstherapie.pdf](https://www.ead.de/fileadmin/user_upload/2020_Konversionstherapie.pdf)



## Umgang im Unterricht

Bekenntnisschulen dürfen das christliche Menschenbild vertreten. Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus Art. 7 GG, wonach der Unterricht in christlichen Bekenntnisschulen nach Forderung des Bundesverwaltungsgerichts durchgängig einem Bekenntnis folgen muss (Homogenität des Bekenntnisses der Eltern, Schüler und Lehrer). Schule und der Unterricht müssen durchgängig von dem Bekenntnis geprägt sein. Es ist eine das Bekenntnis tragende Gemeinschaft zu gewährleisten (mit Kontrolle durch Elternvereine, die das Anliegen einer christlichen Erziehung vertreten).<sup>[15]</sup>

Die Bekenntnisschulen sind damit nicht nur zum Bekenntnis berechtigt, sondern auch verpflichtet. Dabei haben alle Schulen (auch die staatlichen) die Leitlinien des Beutelsbacher Konsens zu beachten. Diese gelten nicht nur für die politische Bildung, sondern auch für sexualpädagogische Inhalte. Die Leitlinien besagen, dass der Unterricht nicht indoktrinierend sein darf. Es darf nicht nur eine Meinung oder Weltanschauung dargestellt werden. Vielmehr sollen umstrittene Themen auch als solche dargestellt werden.

Dabei sollen unterschiedliche Ansätze und Meinungen aufgezeigt werden. Die Schüler sollen in die Lage versetzt werden, sich selbstständig eine Meinung zu bilden und am Diskurs teilzunehmen. Wird an einer Schule also nur und unhinterfragt die Gender-Ideologie gelehrt, so verstößt dies gegen seit Jahrzehnten anerkannte Leitlinien. Gleiches gilt, wenn an einer Schule die Gender-Theorie überhaupt nicht zur Sprache kommt.

---

<sup>[15]</sup> BVerwG, Urteil vom 19.02.1992 -6 C 5/91-.

## Zusammenfassung und Fazit

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine sehr neue Rechtslage ohne entsprechende Fälle zur Orientierung handelt, sodass die hier gemachten Ausführungen jedenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Einige Rechtsfragen werden im Laufe der Zeit von den Gerichten geklärt werden müssen, sie müssen im Zeitpunkt der Abfassung dieser Information als offen gelten. Demzufolge wäre es vermessen, dazu definitive Aussagen machen zu wollen.

Dies ist bei neuen Gesetzen durchaus normal. Es sollte Christen keinesfalls verunsichern oder entmutigen. Neu ist hier, dass der Regelungsgegenstand des SBGG das Menschsein in seinem Kern gerade aus biblischer Sicht massiv betrifft. Christen glauben, dass Gott die Menschen als Mann und Frau schuf.

Das Geschlecht wird auch im Recht als so wesentliches Persönlichkeitsmerkmal erachtet, dass das staatlich geführte Personenstandsregister es bei der Geburt erhebt und fortan führt. Das SBGG stellt jedenfalls den Eintrag im Personenstandsregister ins Belieben des Einzelnen. Wird dieser auf der Basis von Selbstidentifikation geändert, wird es regelmäßig zu einem Auseinanderfallen des „rechtlichen“ und des biologischen Geschlechts eines Menschen kommen. Eine Begründung für die angebliche Notwendigkeit einer staatlich geförderten Verwirrung der Geschlechter bleibt das Gesetz schuldig.

Dies ist bemerkenswert in einer Zeit, in der viele Staaten den rein affirmativen Umgang insbesondere mit jungen Menschen, die ihr eigenes Geschlecht als unpassend empfinden und darunter leiden, kritisch hinterfragen. Dabei bleibt auch weiterhin das Recht garantiert, die gute Nachricht von Jesus Christus zu verkünden, der den Sünder liebt, nicht aber die Sünde. Geschützt ist das Recht, sein eigenes Leben nach Gottes Geboten auszurichten und auch das Recht, für den eigenen Glauben zu werben.

Wir dürfen uns bewusst machen, dass der christliche Glaube bereits über Jahrhunderte vor vielseitigen rechtlichen Herausforderungen stand und dass mit Gottes Hilfe auch schwierige Situationen gemeistert werden können. Wir können uns an vielen biblischen Vorbildern orientieren, die mit Mut, Standfestigkeit und Klugheit schwierige Situationen gemeistert haben.



# Trans-Personen: Umgang in der Gemeinde, Jugendarbeit, Seelsorge und mit Eltern

Jeder Mensch steht vor der lebenslangen Aufgabe, seinen Leib und seine geschlechtliche Identität als Frau oder Mann anzunehmen. Die Entwicklungspsychologie – seit Erik H. Erikson – beschreibt dies als Prozess, in dem es um den Umgang mit Spannungen geht: zwischen positiven Selbstanteilen und als begrenzend oder konflikthaft erlebten Eigenschaften wie Aussehen, Temperament oder geschlechtstypischen Ausdrucksformen.

Besonders intensiv erleben Menschen, die sich dem Spektrum Trans zuordnen, diese Spannungen, vor allem dann, wenn sie das Gefühl haben, im „falschen Körper“ zu leben. Die christliche Gemeinde nimmt solche inneren Konflikte ernst und wendet sich ihnen durch Verkündigung, Seelsorge und Jugendarbeit zu. Sie versteht sich als mitleidende Gemeinschaft (vgl. 1. Korinther 12,26) und Ort des gegenseitigen Tragens von Lasten (vgl. Galater 6,2).

Das Thema Trans stellt auch für die Gemeinden – insbesondere vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) – eine Herausforderung dar, etwa wenn jemand den Personenstand unabhängig vom biologischen Geschlecht ändert. Die Gemeinde muss dann klären, wie sie in Seelsorge, Jugendarbeit und Gemeindeleben damit umgeht. Die folgenden Empfehlungen sollen helfen, dieser Situation menschenzugewandt und zugleich strukturiert zu begegnen.

# Trans-Personen, eine heterogene Gruppe von Menschen

Die öffentlich hitzig geführte Debatte über das Thema Trans ist unter Christen häufig von verzerrten Vorstellungen über Trans-Personen begleitet. Oft wird ohne Gespräch angenommen, Trans-Personen stellen Forderungen an die Gemeinde, wollen die biblische Schöpfungsordnung umdeuten, die Gendertheorie als anthropologisches Leitprinzip in der Gemeinde durchsetzen und fordern nicht-hinterfragbare Akzeptanz. Solche Annahmen begünstigen vorschnelle Ablehnung – auch gegenüber jenen, die innerlich mit dem Thema ringen. Dabei bleibt oft unbeachtet, wie heterogen diese Personengruppe ist. Für die Begegnung ist es hilfreich, zwischen verschiedenen Gruppen zu unterscheiden:

- **Trans-Personen aus dem Gemeindekontext**, die im Verborgenen mit Fragen zur Geschlechtsidentität<sup>[16]</sup> ringen. Sie kennen die für die Gemeinde maßgebliche theologische Lehre und kämpfen mit Scham, Angst, dem Gefühl, Erwartungen nicht zu genügen, und der Furcht vor Ausgrenzung. Meist haben sie nur wenigen Personen (z. B. Seelsorger, Jugendleiter, Eltern) ihr Leiden anvertraut.
- **Trans-Personen, die keine Diskussion wünschen**, sondern einfach Teil der Gemeinde oder Jugendarbeit sein möchten, ohne dass ihr Thema in den Mittelpunkt gerückt wird.
- **Genderpolitisch motivierte Trans-Personen**, die aktiv Forderungen stellen – etwa nach theologischer Anerkennung ihrer anthropologischen Sicht auf Geschlecht.

---

<sup>[16]</sup> Der Begriff „Geschlechtsidentität“ wird vor allem im Bereich der Entwicklungspsychologie verwendet. Man versteht darunter u.a. die kognitive Herausbildung der Einheit von Körper und Geschlecht, die zwischen dem 4. und 5. Lebensjahr abgeschlossen wird, sowie die Erarbeitung der Geschlechtsrollenidentität wie die Geschlechtspartnerwahl in der Adoleszenz. Geschlechtsidentität ist der Überbegriff, dem die Begriffe Kerngeschlechtlichkeit, Geschlechtsrollen-Identität und Geschlechtspartnerwahl untergeordnet werden (vgl. Mertens, 1997, 1996). Der Begriff „Gender-Identität“ ist dagegen ein Begriff, der im Rahmen der aktivistischen Theorie der LGBT+ Bewegung verwendet wird. Er meint die gefühlte Selbstwahrnehmung einer Person als männlich oder weiblich (vgl. Connell, 2002).

Zusätzlich ist in jeder dieser Gruppen weiter zu differenzieren:

- Handelt es sich um Jugendliche, die im Rahmen ihrer psychosozialen Entwicklung mit ihrer Geschlechtsidentität oder Geschlechtsrolle ringen?
- Handelt es sich um Menschen, die sich als trans, non-binär, gender-fluid etc. bezeichnen, aber keine Personenstandsänderung vorgenommen haben oder anstreben?
- Handelt es sich um Menschen, bei denen eine Personenstandsänderung nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) vorliegt und die damit eine soziale Transition vollzogen haben?
- Handelt es sich um Menschen, bei denen eine Geschlechtsinkongruenz oder -dysphorie diagnostiziert wurde und sie sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden?
- Handelt es sich um Menschen, die eine geschlechtsangleichende Maßnahme wie Hormontherapie oder Operationen durchlaufen haben?

Die Unterscheidungen sind wichtig. Nicht nur, weil jede Person gegenüber der Gemeinde andere Erwartungen hat, sondern weil sich aus ihrem jeweiligen Kontext andere Fragen für den Umgang, die Begleitung oder die Integration in die Gemeinde ergeben. Vor allem bei Personen, die an Geschlechtsdysphorie leiden, gilt, dass sie ihr Leiden nicht einfach abstreifen können.<sup>[17]</sup>

---

<sup>[17]</sup> Von der Geschlechtsdysphorie, die nach dem DSM 5 diagnostiziert wird, ist die Geschlechtsinkongruenz, die nach dem ICD 11 (HA60; HA61) diagnostiziert wird, zu unterscheiden. Die Geschlechtsinkongruenz wird nicht als Störung oder Krankheit begriffen, sondern als Zustandsbeschreibung. Damit wollte man den Krankheits- und Störungsgedanken der alten Diagnose „Transsexualität“ überwinden und den Begriff des „Leidens“ als für die Diagnose nicht notwendig eliminieren. Die Diagnose Geschlechtsdysphorie geht nach DSM 5 (302.85; 302.6) mit Leid einher. Das Leiden des Patienten ist das zentrale Kriterium zur Vergabe der Diagnose.

# Wie kann ich Trans-Personen begegnen?

Die Begegnung mit Trans-Personen ist für manche Mitglieder einer Gemeinde nicht einfach. Oft fällt es ihnen schwer, sich in das Leiden von Trans-Personen einzufühlen. Denn der Konflikt, dass jemand seinen biologischen Körper nicht als Schöpfungsgabe Gottes annehmen könnte, ist für sie kaum nachvollziehbar. Auch, wenn man der Entscheidung von Trans-Personen kritisch gegenübersteht, kann die Einfühlung durch folgende Fragen erhöht werden:

- Mit was habe ich bei der Aneignung meiner Geschlechtsidentität gerungen? Was an meiner Geschlechtlichkeit, an meiner Körperlichkeit, an meinem weiblichen oder männlichen Habitus, konnte ich bejahren und mit was habe ich gerungen oder an was habe ich sogar gelitten?
- Welches Bild habe ich von Menschen, für die das Thema „Trans“ relevant ist (siehe oben)? Was weiß ich von ihrer Geschichte, ihren Fragen und ihrem Ringen mit ihrem biologischen Geschlecht?
- Bin ich bereit, diesen Menschen zuzuhören und mir ihre Geschichte erzählen zu lassen?
- Was weiß ich vom Glauben eines betroffenen Menschen, was von seinen Beweggründen, trotz Infragestellung des biologischen Körpers Jesus nachzufolgen?

Von Jesus wissen wir, dass er dem Menschen in Barmherzigkeit und Wahrheit begegnete. Er sah ihn immer im Kontext seiner Lebenssituation – auch dort, wo Menschen die Wahrheit (noch) nicht erkennen oder annehmen konnten, nahm er ihre Not in sein Herz auf (vgl. Lukas 19,41–44). Ebenso sind Christen in der Gemeinde dazu berufen, jedem Menschen verstehend zu begegnen. Sie dürfen die Wahrheit, die jemand nicht annehmen kann, als Last mittragen – in der Hoffnung, dass Gottes Wahrheit sich jedem Menschen offenbaren wird, und im Wissen, diese tragende Haltung bei eigenen Themen zu benötigen. Dieses gemeinsame Tragen von Lasten stellen wir bewusst an den Anfang von konkreten Hilfestellungen für die Gemeinden. Auch dort, wo wir konzeptionell und strukturell am Thema „Trans“ arbeiten, muss klar sein, es geht am Ende nicht um Konzeptionen, sondern um Menschen, die in der Gemeinde einen Weg mit Gott suchen. Sie auf ihrem Weg mit Gott zu tragen, ist die erste und wichtigste Aufgabe der Gemeinde. Das setzt voraus, sich von den Lebensgeschichten und -realitäten von Trans-Personen in Gesprächen zuerst bewegen zu lassen, statt sich distanziert damit zu befassen.

## Gemeinde und Praxis - Miteinander in der Gemeinde

Neben Verkündigung und Seelsorge ist das gemeinsame Leben in der Gemeinde entscheidend – auch mit Blick auf die Integration von Trans-Personen. Manche Gemeinden lehnen eine Anerkennung von Trans-Personen grundsätzlich ab. Diese Handreichung hingegen betont die Integration, da es der Gemeinde vor allem um ein Leben mit Jesus Christus geht und nicht zuerst um die Schwächen, mit denen Menschen ringen. Die Seelsorge der frühen Kirche zielte darauf, Menschen an Christus zu binden. Sie ging davon aus, dass Erkenntnis über das eigene Leben mit der Zeit wächst und daher Zeit braucht.

Die Frage nach Integration stellt sich besonders bei Trans-Personen, die um Aufnahme in eine christliche Gemeinde bitten, aber auch bei jungen Menschen, die innerhalb der Gemeinde aufgewachsen sind. Während bei der ersten Gruppe die Frage der Aufnahme im Mittelpunkt steht, geht es bei der zweiten Gruppe um die Aufgabe, sich ihrer Fragen anzunehmen oder Stellung zu nehmen, beispielsweise dann, wenn eine Personenstandsänderung vorgenommen wurde. Dabei ist entscheidend, dass sich Integration nicht nur auf Trans-Personen bezieht, die eine Änderung des Personenstandes (u.a.m.) vor-genommen haben, sondern auch auf solche, die sich als non-binär oder gender-fluid verstehen und um Annahme ihrer selbstempfundenen Geschlechtsidentität bitten.

Angesichts der Vielzahl möglicher Situationen bietet die Handreichung vor allem allgemeine Arbeitsfragen an, die der Gemeinde beim Umgang mit Trans-Personen helfen können. Bei den nachfolgenden Arbeitsfragen handelt es sich um Empfehlungen, die nicht abschließend sind.

# Wie kann sich eine Gemeinde vorbereiten?

Für Gemeinden ist es günstiger, auf Fragen um das Thema Trans vorbereitet zu sein, als davon durch die Offenbarung einer Person eingeholt zu werden. Aber selbst wenn Letzteres häufiger zutrifft, so ist die Bearbeitung der nachfolgenden Arbeitsfragen auch dann notwendig, wenn sich bereits die Frage stellt wird, wie man einer Trans-Person im Kontext von Gemeinde begegnen soll.

- Wie positionieren wir uns als christliche Gemeinde theologisch zum Thema Trans und Geschlechtsidentität?
- Wie gehen wir innerhalb unserer Gemeinde mit unterschiedlichen pluralen Positionen zum Thema um?
- Wie können wir die einzelnen Mitglieder der Gemeinde auf eine mögliche Integration betroffener Menschen vorbereiten?

## *Arbeitsfrage – Die theologische Orientierung der Gemeinde*

Es ist empfehlenswert, dass die Gemeindeleitung eine theologische Orientierung zu „Geschlecht“ und „Geschlechtsidentität“ erarbeitet und in der Gemeinde zur Diskussion stellt (vgl. z. B. die theologische Grundlegung dieser Handreichung).

Leitfragen dazu könnten sein:

- Verfügt unsere Gemeinde über eine theologische Grundlegung zum Thema Geschlecht mit Aussagen zur Schöpfung und Ebenbildlichkeit von Mann und Frau?
- Bezieht sie die Rolle des Leibes im Alten und Neuen Testament mit ein?
- Geht sie auf Abweichungen vom biblischen Menschenbild und die Begrenztheit menschlicher Erkenntnis gegenüber dem Schöpferwillen ein?
- Wird der Glaube und die Nachfolge auch für Menschen thematisiert, die ihr biologisches Geschlecht nicht bejahen können?
- Wird eine geschwisterliche Haltung gegenüber Menschen formuliert, die mit ihrem biologischen Geschlecht ringen?
- Wird geklärt, was Toleranz im Umgang mit theologischen Grundlagen bedeutet – und wo ihre Grenzen liegen?

## *Arbeitsfrage – Plurale Sichtweisen in der Gemeinde*

Christen leben seit jeher in einer pluralen Welt. Auch wenn die theologische Grundlegung die Haltung der Gemeinde beschreibt, kann es beim Thema „Geschlechtsidentität“ oder „Trans“ zu unterschiedlichen Meinungen kommen – besonders dann, wenn Betroffene sich offenbaren oder das Thema öffentlich diskutiert wird. Daraus ergeben sich folgende Arbeitsfragen:

- Gibt es in der Gemeinde eine Arbeitsweise, die die Spannung zwischen den theologischen Grundlagen der Gemeinde und den unterschiedlichen Sichtweisen (die es zu verschiedenen Themen geben kann) aufnimmt und mit ihr produktiv umgeht? Gibt es Foren, Ebenen, etc., in denen auf eine Annäherung der Sichtweisen hingearbeitet wird?
- Wie ist die Autorität der Gemeindeleitung definiert und welche Regeln gelten, wenn in der Gemeinde unterschiedliche Sichtweisen aufeinandertreffen?

## *Arbeitsfrage – Geschwisterlicher Umgang*

Obwohl Gemeinden oft tolerant mit schwierigen Lebensfragen wie Sucht, Ehescheidung oder Charakterkonflikten umgehen, entstehen beim Thema sexuelle Orientierung oder Trans schnell moralische Fronten. Will eine Gemeinde Menschen aufnehmen und integrieren, braucht es eine wachsende Fähigkeit zum geschwisterlichen Miteinander. Hilfreich ist dabei ein ehrlicher, nicht relativierender Blick auf eigene Brüche und Schwächen. Wer lernt, mit ihnen im Lichte Gottes umzugehen, entwickelt eine Haltung, die auch anderen in ihren Grenzen und Kämpfen mit Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung barmherzig begegnet.

- Gibt es in der Gemeinde ein Bewusstsein, eine Offenheit und einen Umgang mit den eigenen Grenzen, Schwächen, Brüchen und der eigenen Unvollkommenheit und Sündhaftigkeit?
- Wie kultivieren wir unsere Gemeinschaft und Beziehungen, sodass Barmherzigkeit & Ermahnung, Annahme & Hinterfragen einen lebensdienlichen Rahmen bekommen?
- Gibt es die Bereitschaft zusammenzubleiben, wo Menschen an für sie unübersteigbare Grenzen kommen?

# Mögliche Integration von Trans-Personen

Natürlich stellt sich die Frage der Integration einer Trans-Person, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben wird, nicht gleich dann, wenn eine Person sich in der Gemeinde offenbart oder wenn sie zum ersten Mal in die Gemeinde kommt. Die nachfolgenden Arbeitsfragen sind daher idealtypisch zu verstehen und beschreiben ein Vorgehen der sensiblen pastoralen Umsicht, die strukturierte Schritte beinhaltet:

- Kennenlernen der Person;
- Klärung des Umgangs und der Integration in die Gemeinde innerhalb der Gemeindeleitung;
- Absprachen mit der betroffenen Person.

## *Arbeitsfrage – Kennenlernen der Person*

Da die Gruppe der Menschen, die sich dem Spektrum Trans zuordnen, sehr heterogen ist (vgl. Abschnitt 1), empfiehlt es sich, die Person kennenzulernen und von ihr zu erfahren, welche Erwartungen sie an die Gemeinde hat. Die nachfolgend aufgelisteten Fragen sind nicht für alle unter Abschnitt 1 genannten Personengruppen relevant und sollen daher vor allem als Orientierung dienen. Für manche Fragen braucht es auch den richtigen Zeitpunkt, was deutlich macht, dass nicht alle Punkte in einem Gespräch Platz haben können.

### **Was ist die Geschichte der betroffenen Person?**

Wie hat sich die Trans-Neigung entwickelt? Welchen Weg hat sie bis zum Coming-Out durchlaufen? Welche Leiden hat sie erlebt? Wie gehen die Eltern mit der Trans-Identität um? Welche psychischen, medizinischen und sozialen Herausforderungen bestehen? Ziel ist ein tieferes Verständnis für die Person.

### **Welche Rolle spielt der Glaube an Jesus Christus?**

Wie kam die Person zum Glauben? Wie geht sie mit der Spannung um, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat, sie aber ihr biologisches Geschlecht ablehnt?

### **Was erwartet die Person von der Gemeinde?**

Welche theologischen Erwartungen oder Forderungen hat sie? Wie geht sie mit abweichenden Überzeugungen innerhalb der Gemeinde um? Was passiert bei Konflikten oder Unverständnis? Wie möchte sie angesprochen werden – besonders, wenn weder eine Personenstandsänderung (SBGG) noch eine medizinische oder therapeutische Begleitung vorliegt? Wie reagiert sie, wenn der gewählte Name oder das gewünschte Pronomen nicht verwendet wird?

### **Ist der Person bewusst, dass es in der Gemeinde vorrangig um die Nachfolge Jesu geht und nicht um gender-politische Anliegen?**

Was wünscht sie sich in Bezug auf ihr persönliches Glaubenswachstum?

### ***Arbeitsfrage – Klärung des Umgangs und der Integration innerhalb der Gemeindeleitung***

Wenn geklärt ist, wer die Trans-Person ist (vgl. Differenzierung unter Abschnitt 1) und was ihre Erwartungen an die Gemeinde sind, dann kann innerhalb der Gemeindeleitung über den besten Weg des Umgangs und der Integration gesprochen werden. Beachtet sollte werden, dass es dabei um einen Menschen mit einem Anliegen geht, weshalb bei solchen Gesprächen auch offen über die persönliche Haltung zum Thema Trans gesprochen werden sollte.

### **Klärung der persönlichen Haltung:**

Welche Befürchtungen und Vorurteile haben einzelne Mitglieder der Gemeindeleitung in Bezug auf eine mögliche Integration einer Trans-Person? Hat jedes Mitglied der Gemeindeleitung den Willen, die Person auf der Grundlage ihrer Aussagen wahrzunehmen? Ist jeder bereit, sensibel auch die Anliegen und die möglichen Spannungen anderer Gemeindeglieder in den Blick zu nehmen?

### **Was sind die Erwartungen der Trans-Person:**

Ist das zentrale Anliegen der Trans-Person das Wachstum im Glauben und die Nachfolge Jesu? Verfolgt die Person genderpolitische Absichten, die gegen die theologische Basis der Gemeinde stehen könnten?

### **Maßnahmen für die Gemeinde:**

Welche Maßnahmen müssen für die Gesamtgemeinde bei Integration der Trans-Person ergriffen werden, besonders in Bezug auf Menschen, die mit Lebenskonflikten ringen, in Bezug auf adoleszente Menschen, die sich in der Ausdifferenzierung ihrer Geschlechtsidentität befinden (etc.)?

### **Spezielle Fragen der Integration:**

In welche Gruppe der Gemeinde könnte die Trans-Person aufgenommen werden (z.B. Hauskreis, Hauszellgruppe)? Auf welche Grenze muss die Trans-Person hingewiesen werden (z.B. Grenze der theologischen Grundlage; Grenze der Mitarbeiterschaft; Grenze der Aufnahme als Mitglied der Gemeinde; Grenze der Teilnahme an geschlechtsgtrennten Gruppen; Benutzung von Toiletten, Duschräumen, etc.)?

### **Begleitung der Trans-Person:**

Gibt es eine Person in der Leitung, die bereit und fähig ist, die Person bei Fragen und Krisen, die das Leben der Gemeinde betreffen, zu begleiten?

### **Kommunikation mit der Gesamtgemeinde:**

Wie soll die Gemeinde über die Integration der Person informiert werden? Welche Kommunikation will die Person selbst und welches Mindestmaß an Kommunikation wünscht die Gemeindeleitung?

### **Arbeitsfrage – Absprache mit der Trans-Person**

Auf der Grundlage der Klärung in der Gemeindeleitung können mit der Trans-Person dann Absprachen zur Integration in die Gemeinde getroffen werden. Dabei müssen auch mögliche Grenzen angesprochen werden<sup>[18]</sup>.

- Absprache über Respekt gegenüber der theologischen Grundlage der Gemeinde.
- Absprache über das Angebot der Gemeinde: Im Allgemeinen bietet eine Gemeinde Wachstum im Glauben und die Förderung der Christusbeziehung an.

---

<sup>[18]</sup> Solch ein aufmerksames, persönliches Wahrnehmen der individuellen Situation und konkrete Absprachen zur Integration in die Gemeinde sind idealerweise nicht ausschließlich für Trans-Personen sinnvoll, sondern bei allen Mitgliedsanfragen in unterschiedlicher Intensität.

- Absprache über die Mitgliedschaft in einer Gemeinde (betrifft Freikirchen): Unter welchen Voraussetzungen kann jemand Mitglied werden oder die Taufe empfangen?
- Absprache über die Mitarbeiterschaft.
- Absprache über den Besuch von geschlechtsbezogenen Gruppen, Einrichtungen in der Gemeinde, etc.
- Absprache über den Besuch von Hauszellgruppen, bzw. Hauskreisen.
- Absprache über Ansprechpartnerinnen und -partner bei Konflikten.
- Absprache über die Kommunikation innerhalb der Gemeinde.

## *Evaluation*

Die Integration einer Trans-Person verläuft als Prozess. Spannungen, die am Beginn nicht abzusehen waren, tauchen manchmal erst nach einer gewissen Zeit auf. Daher können für die Evaluation folgende Fragen hilfreich sein:

- Wie geht es der betroffenen Trans-Person in der Gemeinde? Welchen Konflikten ist sie ausgesetzt? Fühlt sie sich in der Gemeinde trotz mancher Grenzen willkommen?
- Gibt es Menschen, für die die Begegnung mit einer Trans-Person herausfordernd ist und aus welchen Gründen? Kann darüber gesprochen werden und wer kann dieses Gespräch unabhängig leiten?
- Gibt es Personen oder Gruppen, in denen sich Konflikte in Bezug auf das Hinzutreten der Trans-Person zeigen? Haben Menschen die Gemeinde aufgrund der Integration der Person verlassen? Gibt es theologische Spannungen oder gar Glaubenskrisen bei einzelnen Gemeindegliedern aufgrund der Integration einer betroffenen Person?

# Jugendarbeit

Unter Jugendlichen wird heute eine erhöhte Zustimmung für die LGBTQ+-Bewegung und die von ihr vertretene Gendertheorie festgestellt. Eine Studie in den USA beziffert diese auf 15.9% in der Generation Z (Gallup, 2021). Nach einer deutschen Umfrage bezeichnen sich aber nur 1% der Jugendlichen als transsexuell und 3% als non-binär oder gender-fluid (LGBT+ Pride 2021 Global Survey, 2021). Dies deckt sich mit anderen Untersuchungen, die die Prävalenz für Geschlechtsinkongruenz oder Geschlechtsdysphorie unter Jugendlichen bei 1% sehen<sup>[19]</sup>.

Seit über 10 Jahren ist international ein exponentieller Anstieg bei Mädchen in der Pubertät zu beobachten, die aufgrund einer erlebten Geschlechtsdysphorie an Spezialkliniken überwiesen wurden (Steensma, 2015; Delahunt et al, 2018; GIDS, 2017). Die Zahlen lassen einerseits vermuten, dass Jugendliche mit Genderdysphorie eher selten in der Jugendarbeit vorkommen werden – und wenn dann wahrscheinlicher biologisch weiblich sind. Andererseits kann aufgrund der Zustimmung zur LGBTQ+-Bewegung unter Jugendlichen angenommen werden, dass sich beim Auftreten einer Trans-Person innerhalb der Jugendarbeit ein Teil der Jugendlichen mit dieser solidarisiert. Dies kann innerhalb der Jugendarbeit zu besonderen Spannungen führen, wenn ein Teil einer Gruppe den genderphilosophischen Ansatz der LGBTQ+-Bewegung aufgrund ihrer biblisch-anthropologischen Überzeugungen ablehnt.

Da für alle Jugendliche die Ausdifferenzierung der Geschlechtsidentität eine der zentralen Aufgaben des Jugendalters ist, muss zudem vermutet werden, dass beim Aufkommen des Themas Trans, eine gewisse Verunsicherung und Fragen entstehen können, auf die innerhalb der Jugendarbeit sensibel reagiert werden sollte. Die nachfolgenden Arbeitsfragen wollen eine Orientierung für diese Situationen geben, sind aber nicht abschließend zu verstehen.

---

<sup>[19]</sup> Trotz der hohen Aktualität des Transgender-Themas gibt es derzeit keine einzige Prävalenzstudie. Darauf weist Kenneth Zucker (2017) hin, der in einer Metastudie eine Prävalenz von 1% unter Jugendlichen vermutet.

## *Arbeitsfrage – Absprache zwischen der Gemeindeleitung und der Jugendarbeit*

Es ist zu empfehlen, dass bereits vor Auftreten einer Trans-Person grundsätzliche Absprachen zwischen der Gemeindeleitung und der Jugendarbeit getroffen sein sollten. Vor allem dann, wenn die Jugendarbeit unter der Beauftragung einer Gemeinde steht.

Die nachfolgenden Arbeitsfragen beziehen sich allerdings nur auf Fälle, bei denen das Auftreten einer Trans-Person öffentlich, etwa durch Coming-Out, geschieht und nur für Situationen, in denen es zu Spannungen zwischen den theologischen Grundlagen der Gemeinde und der Jugendarbeit kommen kann oder wenn es zu Konflikten mit den Rechten anderer Jugendlicher kommen kann (z.B. Toilettennutzung, Duschen nach Sport, Unterbringung bei Ferienmaßnahmen, etc.). Teilt sich eine Trans-Person im persönlichen Gespräch einem Jugendleiter mit, dann gilt die Verschwiegenheit. Sie darf nur dann (und auch nur zu Teilen) außer Kraft gesetzt werden, wenn im persönlichen Gespräch mit der Trans-Person eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.

- Ist der Bezug zu den theologischen Grundlagen zwischen Gemeindeleitung und Jugendarbeit geklärt?
- Gibt es eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen Gemeindeleitung und Jugendarbeit beim Coming-Out eines Jugendlichen (oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin) als Trans-Person?
- Sind Jugendleiter im Kinderschutz geschult – auch im Hinblick auf Trans-Themen – und existiert eine entsprechende Verfahrensordnung? (Eine allgemeine Kinderschutzregelung genügt.)
- Sind juristische Fragen (z. B. Unterbringung bei Freizeiten, Nutzung von Toiletten/Waschräumen) geklärt oder durch gemeindeinterne Richtlinien abgedeckt?
- Besteht eine Regelung zur Beteiligung von Trans-Personen an geschlechtsspezifischen Gruppen oder Aktivitäten?
- Gibt es klare Absprachen, ob und wann und wer mit den Eltern von Trans-Personen kommuniziert – sowie mit den Eltern nicht-betroffener Jugendlicher?
- Gibt es klare Absprachen, ob und wann eine Trans-Person in der Jugendarbeit mitarbeiten kann?

---

<sup>[19]</sup> Trotz der hohen Aktualität des Transgender-Themas gibt es derzeit keine einzige Prävalenzstudie. Darauf weist Kenneth Zucker (2017) hin, der in einer Metastudie eine Prävalenz von 1% unter Jugendlichen vermutet.

## *Arbeitsfrage – Vorbereitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit*

Durch die Offenbarung einer Trans-Person kann es auch unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit zu Spannungen mit den theologischen Grundlagen der Gemeinde kommen oder zu Solidarisierungs- oder Ablehnungsreaktionen im Umgang mit Betroffenen.

- Sind die Mitarbeitenden ausreichend mit den theologischen Grundlagen der Gemeinde zum Thema Geschlecht vertraut? Wurden gemeinsam Fragen dazu bearbeitet?
- Sind sie sensibilisiert für Spannungen, die durch das Coming-Out eines Jugendlichen entstehen können, und in der Lage, respektvoll und nicht-diskriminierend zu handeln – auch bei kritischer Haltung gegenüber dem Thema Trans?
- Gibt es klare Regelungen, wie Mitarbeitende mit eigenen Spannungen oder Solidarisierungseffekten umgehen können? Bestehen Anlaufstellen innerhalb der Jugendarbeit oder Gemeinde zur Reflexion solcher Situationen?

## *Arbeitsfrage – Absprachen mit von Trans betroffenen Personen*

Da die Integration einer Trans-Person auch die Rechte anderer Jugendlicher tangiert und weil nicht immer klar ist, mit welcher Absicht Trans-Personen an der Jugendarbeit teilnehmen wollen, sind Absprachen notwendig und sollten mit hoher Sensibilität getroffen werden.

- Wie möchte der Jugendliche, dass mit seiner Trans-Identität umgegangen wird?
- Ist ihm bewusst, dass sie bei bestimmten Anlässen (z. B. Freizeiten, Unterbringung, Programmgestaltung) thematisiert werden muss?
- Kann er akzeptieren, dass sich die Mehrheit an der theologischen Lehre der Gemeinde oder an der biologische Zweigeschlechtlichkeit orientiert?
- Wurden mit ihm die Grenzen besprochen, die für Trans-Personen in der Gemeinde gelten (z. B. bei geschlechtsspezifischen Angeboten)?
- Ist geklärt, ob der Jugendliche Diskriminierung (Benachteiligung, Ausgrenzung oder Gewalt) erlebt und an wen er sich in solchen Fällen wenden kann?

## *FAQs aus der Praxis*

Trans ist ein hochindividuelles Erleben und führt zu einer Vielzahl an konkreten Praxisfragen. Im Folgenden wird auf die aktuell drängendsten eingegangen:

### **Verwenden von selbstgewählten Vornamen und Pronomen**

Grundsätzlich signalisiert die Verwendung von selbstgewähltem Vornamen und Pronomen der Trans-Person: Du bist als ganze Person bei uns willkommen. Bewusstes Misgndern und Deadnaming<sup>[20]</sup> verunmöglicht dagegen oftmals den Beziehungsaufbau, insbesondere bei Trans-Personen, die neu in der Gemeinde sind. Gleichzeit kann es therapeutischen Prozessen zuwiderlaufen (Alltags-erprobung)<sup>[21]</sup>. Bedenkenswert ist ebenfalls, dass die Verwendung des neuen Pronomens und Vornamens die Trans-Identifizierung be- und verstärken kann. Besonders bei Minderjährigen ist deshalb eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sinnvoll.

### **Sollten spezielle Sanitärräume eingerichtet werden?**

Trans-Personen stehen bei der Nutzung von Sanitärräumen in öffentlichen Gebäuden oft vor einem Dilemma. Ihr körperliches Bedürfnis zwingt sie, sich zu einem biologischen Geschlecht zuzuordnen. Da ihre selbstempfundene Geschlechtsidentität dies nicht ergibt (z.B. non-binär) oder sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes (z.B. mit Vollbart in der Damentoilette) Abwertungen bis hin zu Übergriffen im Sanitärraum fürchten, meiden viele Trans-Personen öffentliche Räume ohne geschlechterneutrale Sanitärräume. Gleichzeitig befürchten Gemeinden mit dieser Einrichtung eine ungewollte Botschaft: „Wir befürworten die Gender-Theorie und -Ideologie umfassend.“ Dass dieser Eindruck entsteht, ist jedoch vermeidbar, wenn gut kommuniziert wird, dass es zunächst einmal darum geht, Menschen, die sich dem Trans-Spektrum zuordnen, die Teilnahme an Angeboten der Gemeinde zu ermöglichen.

So es baulich möglich ist, ist die Einrichtung von sowohl Männer- und Frauen-toiletten als auch Unisex-Toiletten (z.B. durch mehrere Sanitärräume auf verschiedenen Etagen) zu erwägen.

---

<sup>[20]</sup> Misgndern: Man verwendet das Pronomen, das zum biologischen Geschlecht passt; Deadnaming: Man verwendet den alten Vornamen, obwohl z.B. eine Personenstandsänderung vorliegt.

<sup>[21]</sup> Liegt die Diagnose Geschlechtsinkongruenz (ICD 11) oder Geschlechtsdysphorie (DSM V) vor und ist eine Person in psychiatrischer Behandlung, dann ist in der zweiten Phase der Therapie eine Alltagserprobung vorgesehen, bei der ein Vorname benutzt werden muss, der dem gefühlten Geschlechtsempfinden entspricht.

Bei nur zwei zur Verfügung stehenden Räumen entscheidet die Gemeinde: Nehmen wir mit unserem Bekenntnis zur Zweigeschlechtlichkeit das Risiko in Kauf, dass Trans-Personen womöglich gar nicht erst unsere Räumlichkeiten besuchen (wollen)? Gleichzeitig muss bedacht werden, dass es sich bei Toilettenräumen um Schutzzonen von Männern und Frauen handelt, die grundsätzlich beibehalten werden sollten.

### **Wie sollen Trans-Personen auf Freizeiten untergebracht werden?**

Die Trennung nach biologischem Geschlecht für Schlaf-, Umkleide- und Sanitärräume ist rechtlich (§180 StGB: Vorschubleistung von sexuellen Handlungen von oder an U16-jährigen) und pädagogisch (Achtung des Schamgefühls vor gegengeschlechtlichen Jugendlichen, der Intimsphäre und des hohen Sicherheits- und Schutzbedürfnisses von Kindern- und Jugendlichen) empfehlenswert. Meist gibt es auch baulich keine Alternativen.

Wo in Gesprächen (vorab!) klar wird, dass diese Übernachtungsform für die Trans-Personen unzumutbar ist, sollte auf einvernehmliche Alternativlösungen hingewirkt werden. Dies kann im Einzelfall auch ein nach biologischem Geschlecht gemischt-genutzter Raum sein. Die Konsequenzen dieser Lösung (Outing, Reaktion auf Fragen aus der Gruppe, Gruppendynamik, ...) müssen transparent, sensibel und umfassend mit allen Beteiligten besprochen werden. In der Praxis kann die Umsetzung dieser Gespräche durch verschiedene Faktoren erschwert werden (kommunikative Hürden bei Gesprächen über intime Themen, persönlich-individuelle Hintergründe, blinde Flecken, ...). Im Bewusstsein, dass es keine absoluten, einfachen und eindeutigen Lösungen für diese komplexen Themen gibt, bleibt als pädagogische Option nur ein vorsichtiges, sensibles und stets reflektiertes Vorantasten.

### ***Arbeitsfrage – Wie kann das Thema „Geschlechtsidentität“ innerhalb der Jugendarbeit bearbeitet werden?***

Da sich alle Jugendlichen in einer sensiblen Entwicklungsphase in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität befinden, kann angenommen werden, dass vor allem bei solchen Jugendlichen durch das Auftreten einer Trans-Person Fragen aufgeworfen werden, die in diesem Bereich noch kein stabiles Selbstbewusstsein ausgebildet haben.

Da Jugendarbeit den Auftrag hat, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu unterstützen (vgl. § 1SGB VIII), sollte das Thema „Geschlechtsidentität“ in der Jugendarbeit auf kreative Weise und mit dem Ziel behandelt werden, Jugendlichen Orientierung zu geben. Die Themen der Annahme des eigenen Geschlechtskörpers und die Auseinandersetzung mit dem Rollenverhalten von Frauen und Männern sollte dabei genauso thematisiert werden wie unterschiedliche anthropologische Konzepte von Geschlecht.

- Es ist zu respektieren, dass jeder Mensch in Bezug auf seine Geschlechtsidentität eigene Entscheidungen trifft, weshalb jede Form der Indoktrination bei der Bearbeitung des Themas zu vermeiden ist.
- Jugendliche gehen mit dem Thema der eigenen Geschlechtsidentität meist nicht theoretisch um. Sie versuchen eigene Fragen der Identität durch Handeln zu bewältigen, was für eine handlungsbezogene Bearbeitung des Themas spricht. (z.B. Wie kann ich meinen Körper annehmen? Wie will ich mein Frau- oder Mannsein im Alltag verwirklichen? Wie kann ich damit umgehen, dass andere bestimmte Ausdrucksformen meines Frau- oder Mannseins ablehnen? Etc.)
- Vor allem unsichere Jugendliche sprechen nicht über ihre Identitätsfragen. Hilfreich ist daher, wenn man beim Thema „Geschlechtsidentität“ auf eine dritte, fiktive Person blicken und über sie reflektieren kann. Dabei werden eigene Fragen auf indirekte Weise angesprochen.
- Da Jugendliche heute mit verschiedenen Konzepten der Geschlechtsidentität konfrontiert sind, sich aber deren Wirkung auf die eigene Identität nicht bewusst sind, sollten diese auf altersgemäße Weise inhaltlich greifbar gemacht werden. Dabei sollte die Kontroversität beachtet werden und darauf, dass neben der inhaltlichen Vermittlung der Theorien der Selbstumgang der Jugendlichen mit diesen stehen sollte. Leitende Fragen bei dieser durchaus schwierigen Arbeit können sein: „Was ist der konkrete Inhalt einer bestimmten Theorie?“, „Welche Auswirkungen hat diese Theorie, wenn ich sie auf mein Leben anwende?“, „Wie gesichert sind die Erkenntnisse einer Theorie?“ und „Wie verhalten sich die Theorien in Bezug auf das biblische Menschenbild?“

Wenn es eine Trans-Person in der Jugendgruppe gibt, dann muss die Gestaltung des Themas „Geschlechtsidentität“ einerseits sensibel bedacht werden. Andererseits hat jeder Jugendliche das Recht, sich mit diesen Themen aufgrund seiner Entwicklung auseinanderzusetzen.



## Seelsorge

Seelsorge ist ein zentraler Bestandteil christlicher Gemeindearbeit. Im Unterschied zur psychologischen Beratung, die psychische Konflikte in den Mittelpunkt stellt, richtet sich Seelsorge auf die Gottesbeziehung und die sich daraus ergebenden ethischen Fragen für die Lebensführung. Das gilt auch für Menschen, die mit ihrer Geschlechtsidentität ringen oder sich als Trans identifizieren.

Seelsorge an Trans- Personen unter-liegt zudem dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG)<sup>[22]</sup>. Demnach sind Behandlungen an Minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Personen strafbar<sup>[23]</sup>, wenn sie objektiv auf die Veränderung oder Unterdrückung sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität zielen<sup>[24]</sup>. Die Gesetzesbegründung stellt jedoch klar: „Bei der Bewertung [...] kommt es stets auf den Gesamtkontext an [...]. Seelsorgerische oder psychotherapeutische Gespräche, die einen Austausch über die Lebenssituation, Glaubensfragen oder den Umgang mit der eigenen Orientierung zum Gegenstand haben, stellen regelmäßig keine Konversionsbehandlung dar.“<sup>[25]</sup>

Auch wenn Geschlechtsidentität nicht ausdrücklich genannt wird, lässt sich diese Regelung sinngemäß auch auf Seelsorge mit Trans-Personen anwenden.

---

<sup>[22]</sup> Vgl. „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“, Eine Handreichung für christliche Gemeinden, EAD. Siehe: [https://www.ead.de/fileadmin/user\\_upload/2020\\_Konversionstherapie.pdf](https://www.ead.de/fileadmin/user_upload/2020_Konversionstherapie.pdf)

<sup>[23]</sup> § 2 KonvBehSchG

<sup>[24]</sup> § 1 KonvBehSchG

<sup>[25]</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Druck 19/17278 vom 19.02.2020, S. 14

Im seelsorgerlichen Kontext sollten beim Thema Trans drei Personengruppen unterschieden werden:

- **Jugendliche**, die mit ihrer Geschlechtsidentität ringen, ohne sich dem Thema Trans klar zuzuordnen – etwa in Bezug auf Körperempfinden, Geschlechtsrolle oder Partnerwahl.
- **Menschen mit Geschlechtsfremdheit**, die sich fragen, ob sie eine Trans-Identität haben, aber noch keine Entscheidung getroffen haben.
- **Personen mit gefestigter Trans-Identität**, die sich öffentlich als Trans definieren – mit oder ohne Personenstandsänderung nach SBGG – und ggf. in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung aufgrund diagnostizierter Geschlechtsdysphorie stehen.

Vor diesem Hintergrund suchen Menschen mit unterschiedlichen Fragen Seelsorge auf:

- Personen, die mit ihrer Geschlechtsidentität ringen, sich aber nicht als Trans bezeichnen, suchen Orientierung für Fragen der Annahme des eigenen Körpers, der Annahme oder der Verwirklichung ihrer Geschlechtsrolle oder bringen Fragen der Geschlechtspartnerwahl mit.
- Personen, die sich in Bezug auf ihr Geschlecht fremd fühlen, sich aber noch nicht als Trans definieren, stellen Fragen zur Annahme des eigenen biologischen Geschlechts.
- Personen, die sich als Trans-Personen definieren, bringen oft theologische Fragen in die Seelsorge und thematisieren die Spannung mit dem biblischen Menschenbild und der Frage, wie Gott oder die Bibel geschlechtsangleichende Maßnahmen beurteilt.

## *Hinweise zur Begleitung von Menschen in der Seelsorge*

Eine Handreichung ist nicht geeignet, um auf komplexe theologische, anthropologische und ethische Fragen in Bezug auf die Geschlechtsidentität eine finale Antwort zu geben. Dennoch sollen hier einige Hinweise zur seelsorgerlichen Begleitung gegeben werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger halten sich an die professionellen und ethischen Standards ihrer Berufsgruppe<sup>[26]</sup>. Wesentlich ist für die Seelsorge eine ergebnisoffene Haltung.

- Seelsorgerinnen und Seelsorger suchen fachliche Supervision in Fällen, in denen Menschen mit Fragen zum Thema Trans die Begleitung aufsuchen. Gemeinden halten entsprechende Angebote für Seelsorgerinnen und Seelsorger bereit oder wissen, auf wen sie verweisen können.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger können die Spannung zwischen den theologischen Grundlagen der Gemeinde, den eigenen Überzeugungen zum Thema Geschlecht und den Überzeugungen des Ratsuchenden aushalten. Sie trennen zwischen ihrer und der Sichtweise von Ratsuchenden und indoktrinieren oder manipulieren nicht. Kann die Spannung nicht ausgehalten werden oder gerät man selbst in Gewissenskonflikte, dann gibt man den Ratsuchenden an andere ab.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger beachten bei allen Fragen der Geschlechtsidentität die psychische Stabilität der Ratsuchenden und verweisen ggf. auf psychiatrische Hilfe oder auf qualifizierte psychotherapeutische Angebote.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger beachten trotz genereller Schweigepflicht bei Minderjährigen den Kinderschutz und wenden sich bei Kindeswohlgefährdung (z.B. Suizidalität, selbstschädigendem Verhalten) in Absprache mit den Ratsuchenden vertrauensvoll an die Eltern.

---

[26] Als Orientierung können z.B. die ethischen Standards der ACC dienen; vgl. <https://acc-deutschland.org/>

- Seelsorgerinnen und Seelsorger müssen sich beim Gebrauch eines vom Geburtsgeschlecht abweichenden Vornamens oder bei Geschlechtspronomen nicht danach richten, ob eine Personenstandsänderung nach SBGG vorliegt. Für eine vertrauensvolle Beziehung ist immer günstig, wenn dem Wunsch des Ratsuchenden gefolgt wird. Dieser Wunsch darf aber auch im Gespräch kontrovers thematisiert werden.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger beziehen sich in der Begleitung von Ratsuchenden, die ein Thema der Geschlechtsidentität einbringen, vornehmlich auf die Stärkung des Glaubens und respektieren, dass die persönliche Beziehung zu Jesus Christus vor jeder theologischen Erkenntnis (z.B. Anerkennung der Schöpfungsordnung, die theologische Bedeutung des Leibes in der Heiligen Schrift) Vorrang hat.



## Verkündigung

Die Verkündigung in der Gemeinde und der Jugendarbeit steht generell unter der Meinungsfreiheit und dem Recht auf freie Religionsausübung. Im Fall, dass Menschen sich einem anderen als dem Geburtsgeschlecht zuordnen, wird Verkündigung durch das KonvBehSchG begrenzt.

Für die Verkündigung gilt daher zu beachten:

- Die Verkündigung darf die schöpfungstheologische Grundwahrheit, dass der Mensch als Mann und Frau im Ebenbild Gottes geschaffen ist (Genesis 1,26-27), beinhalten, sowie die Erlösungsdimension des Leibes, wie sie vor allem im paulinischen Schriftwerk enthalten ist (vgl. 1. Korinther 6,19).
- In der Verkündigung darf darüber gesprochen werden, dass der Leib eine Gabe Gottes ist und dass das Unversöhnsein mit dem biologischen Geschlecht ein Ausdruck der gebrochenen Natur des Menschen ist und als Folge des Sündenfalls gewertet werden kann. Der Balance von Barmherzigkeit und Ermahnung folgend sollte allerdings sensibel zwischen dem Leiden von Menschen mit Geschlechtsdysphorie und der freien, ohne Leiden einhergehenden Wahl einer vom biologischen Geschlecht abweichenden Geschlechtsidentität unterschieden werden.
- Die Verkündigung darf herausstellen, dass alle Menschen mit ihren Stärken und Grenzen ringen und dass die Gottesbeziehung Hilfe zur Annahme auch der Anteile schenken kann, mit denen der Mensch unversöhnt ist. Zudem darf sie davon sprechen, dass die Gottesbeziehung durch eine neue Identität in Christus bei allem Ringen in dieser Zeit dazu führt, 'Ruhe für die Seele' zu finden (vgl. Mt. 11,28 ff.).

- In der Predigt darf Geschlechtsdysphorie oder Geschlechtsinkongruenz nur als medizinisch behandlungsbedürftig, nicht jedoch als Krankheit dargestellt werden<sup>[27]</sup>. Menschen, die sich ohne psychisches Leiden abweichend vom biologischen Geschlecht definieren, sind nicht als krank zu bezeichnen. Sie sind dem größeren Bereich von Trans-Identität zuzurechnen.
- In der Verkündigung sollte immer wertschätzend mit Menschen umgegangen werden, die sich abweichend zu ihrem Geburtsgeschlecht definieren. Berücksichtigung sollten immer auch die individuellen Wege von Menschen, ihre inneren Fragen, Zweifel und auch die erlebte Einsamkeit dieser Menschen finden.
- In der Predigt darf nicht auf Behandlungsangebote zur Veränderung einer abweichend vom biologischen Geschlecht empfundenen Geschlechtsidentität hingewiesen werden. Zeugnisse von Menschen, die sich trotz eines abweichenden Empfindens mit ihrer Geschlechtsidentität versöhnt haben, sind im Rahmen von Gottesdiensten zulässig. Im Zeugnis darf aber nicht auf ein Behandlungsangebot hingewiesen werden oder auf einen für alle gangbaren Weg der Annahme des biologischen Geschlechts.
- Literatur über Erfahrungsberichte sind z.B. auf Büchertischen erlaubt, sofern darin nicht auf konkrete Dienste oder Einrichtungen verwiesen wird, die eine Veränderung oder Unterdrückung der geschlechtlichen Orientierung anbieten.
- Auf Organisationen, die eine ergebnisoffene Begleitung anbieten, darf hingewiesen werden.
- Über die Verkündigung hinaus darf es eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien zur Geschlechtsentwicklung geben. Die Theorien dürfen sachlich und wissenschaftlich fundiert auf ihre Evidenz geprüft werden, wobei es ratsam ist, Fachpersonen zu Wort kommen zu lassen. Ziel sollte die Abwendung von Verunsicherungen sein, die bei Eltern in Bezug auf die Geschlechtsentwicklung auftreten können.

Der Rahmen der Verkündigung hängt maßgeblich von den Lehrgrundlagen der Gemeinde zum Thema Geschlecht ab. Eine Gemeinde muss selbstständig über diese Grundlagen entscheiden (siehe Gemeinde und Praxis).

---

<sup>[27]</sup> Hinweis: Innerhalb des DSM-5 wird die Geschlechtsdysphorie als psychische Störung klassifiziert. Die Diagnose Geschlechtsdysphorie wird vorbehaltlich nur vergeben, wenn sie mit einem signifikanten Leiden einhergeht. Im ICD-11 wird der Ausdruck „Geschlechtsdysphorie“ nicht verwendet. Es wird von Geschlechtsinkongruenz gesprochen, die nicht als psychische Störung klassifiziert wird, sondern den „Zuständen mit Bezug zur sexuellen Gesundheit“ zugeordnet wird.



## Impulse für Eltern

Wenn ein Kind oder Jugendlicher offenbart, dass es an seinem biologischen Körper und seinem Geschlecht leidet, dann stehen Eltern vor vielen Fragen. Das Selbstbestimmungsgesetz, das in dieser Handreichung im Mittelpunkt steht, wirft eine weitere auf: Sollen Eltern einer Personenstandsänderung zustimmen? Auf diese Frage lässt sich nur schwer antworten. Denn jedes Kind ist anders, weshalb hier nur Empfehlungen ausgesprochen werden können, die von den Eltern selbst kritisch überprüft und sensibel mit der Realität der Situation abgeglichen werden müssen, in der ihr Kind steht.

Inzwischen steht viel Literatur zur Verfügung, die Eltern helfen kann, sich diesbezüglich zu orientieren. Einige maßgebliche Titel werden am Ende der Handreichung aufgeführt. Da das Thema Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie sehr umfangreich ist und fachlich komplexe Inhalte umfasst, kann das Aufsuchen einer beratenden Institution oder Organisation Unterstützung bieten. Dazu gehören auch Hilfsnetzwerke von Eltern.

## **Mit dem Kind oder Jugendlichen im Gespräch bleiben**

Viele Eltern empfinden eine große Last, wenn ihr Kind offenbart, dass es an seinem Geschlecht oder an seinem biologischen Körper leidet. Schock, Verzweiflung und Stress nehmen schnell überhand, was vergessen lässt, dass sich das Kind in einer Notsituation befindet. Kinder brauchen in einer solchen Situation ihre Eltern, weshalb der Dialog zwischen beiden wichtig ist. Eltern dürfen ihrem Kind signalisieren: „Ich bin mit dir! Ich will deine Not verstehen!“ Sie dürfen aber auch sagen: „Lass uns im Gespräch bleiben und einen offenen Dialog pflegen, in dem wir uns gegenseitig Gehör schenken!“

## **Förderung von Resilienz beim Kind**

Eltern haben in ihrem Leben auch Krisen durchlaufen und sie überstanden. D.h. sie verfügen über Kenntnisse der Konfliktbewältigung und wissen mit schwierigen Gefühlen umzugehen. Von dem, was sie selbst bewältigt haben, dürfen sie ihrem Kind erzählen und es auch dadurch beim Ausdruck und bei der Bewältigung von schwierigen Situationen unterstützen. Resilienz wird durch Geduld, Empathie und Vermittlung von Bewältigungsstrategien gestärkt.

## **Herausforderung im Glauben annehmen**

Ein Konflikt im Erleben des Geschlechts rüttelt an Grundüberzeugungen, die sich bisher selbstverständlich aus dem biblischen Zeugnis ergeben haben. Zugleich bezeugt die Bibel, dass Gott nichts Menschliches fremd und seine Liebe größer als jeder Konflikt ist. Es geht deshalb nicht darum, Überzeugungen aufzugeben. Vielmehr ist zu fragen, was der Glaube für die konkrete Situation bedeutet und wie dem Kind vom Glauben her bestmöglich gedient werden kann. Diese Last sollte niemand allein tragen, sondern Unterstützung im Gebet und in der Gemeinde erfahren, auch wenn sich der Weg über Jahre erstreckt.

## **Sollen Eltern einer Personenstandsänderung ihres minderjährigen Kindes zustimmen?**

Die Frage erfordert große Sorgfalt und ein ausgewogenes Maß an Zurückhaltung. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen, die an Geschlechtsdysphorie leiden, sich im Verlauf ihrer Entwicklung wieder mit ihrem Geburtsgeschlecht identifizieren<sup>[28]</sup>. Eine therapeutisch begleitende Beobachtung und Reflexion des inneren Erlebens des durch Fachpersonen ist deshalb unerlässlich, um mit größtmöglicher Sorgfalt den Weg zu finden, der für das Kind individuell die Situation am besten bewältigt. Die komplexe und psychosoziale Entwicklung von Geschlechtsidentität macht eine gründliche differenzial-diagnostische Abklärung notwendig<sup>[29]</sup>. Eltern sollten das Erleben ihres Kindes weder abwehren noch sich damit unkritisch identifizieren, sondern die Spannung aushalten und ihrem Kind Räume für die verschiedenen Möglichkeiten offenhalten, zu einem vergewisserten Geschlechtsbewusstsein zu finden.

Jeder Schritt – ob in Richtung Transition oder Konsolidierung im Geburtsgeschlecht – braucht größtmögliche Umsicht in der Abwägung der Folgen und sollte den künftigen Bewegungsraum so wenig wie möglich einengen. Deshalb geht in der Regel das Alltagsleben im Wunschgeschlecht den Entscheidungen voran, die sozial (Personenstandsänderung) oder leib-seelisch (Hormongaben) tiefgreifende Veränderungen bewirken bzw. irreversibel sind (geschlechtsangleichende Operationen).

---

<sup>[28]</sup> Bei Kindern mit einem Beginn der Geschlechtsdysphorie vor dem 12 Lebensjahr (early-onset), liegt die Desistenzrate – also die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Empfinden wieder zurückbildet – zwischen 60 – 90% (Steenma et al., 2011, Singh, 2021). Erfolgt jedoch früh eine soziale Transition – also etwa ein Namens- und Pronomenwechsel oder eine Personenstandsänderung-, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Kind mit dem Geburtsgeschlecht versöhnt, deutlich (Temple Newhook et al., 2018). Bei Jugendlichen ab dem 12 Lebensjahr (late-onset) mit Genderdysphorie oder mit einem plötzlichen Auftreten (rapid-onset-Genderdysphoria ROGD), ist die Datenlage noch in Entwicklung. Erste Studien und Erfahrungsberichte lassen aber eine Desistenz von 60% und mehr erwarten, sofern keine affirmativen Schritte gesetzt werden (Littman, 2018, 2021). Andere Studien zeigen, dass eine medizinische Transition in bis zu 90% wahrscheinlicher wird, wenn frühzeitig die Gabe von Pubertätsblockern oder eine soziale Transition erfolgt (de Vries et al. 2011).

<sup>[29]</sup> vgl. u.a. Korte, 2024; The Cass Review, 2022

## **Was, wenn das Kind oder der Jugendliche Symptome von starkem seelischen Stress zeigt und suizidale Gedanken äußert?**

Eltern geraten angesichts alarmierender Anzeichen, die mit der Geschlechtsdysphorie einhergehen, selbst unter Druck und brauchen dann ihrerseits Unterstützung und Begleitung von Experten, um nüchtern abwägen und zum Wohl ihres Kindes entscheiden zu können. In einer akuten emotionalen Krise oder bei Gefahr von Suizidalität ist die Konsultation eines Psychiaters, einer Psychiaterin geboten. Angst ist kein guter Ratgeber, Schuld und Scham noch weniger. Auf keinen Fall sollten Eltern in einer derart herausfordernden und bedrückenden Situation alleingelassen werden. Hier ist der Beistand und die vorurteilslose Solidarität der christlichen Gemeinschaft und der gutinformierte Rat in Netzwerken von betroffenen christlichen Eltern gefragt.

## **Vereinbarungen mit dem Kind oder Jugendlichen**

Wenn Eltern mit ihrem Kind in einem offenen Gespräch über angestrebte Schritte sind, können gemeinsam Vereinbarungen getroffen werden, wann welche Maßnahmen ergriffen werden. Wenn sich abzeichnet, dass die soziale Transition aus den oben genannten Gründen ansteht, kann beispielsweise vereinbart werden, dass das Kind mit weiterreichenden Maßnahmen bis zur Mündigkeit, Volljährigkeit wartet.

## **Eltern obliegt die Zuständigkeit für die Fürsorge und Erziehung ihres Kindes**

Diese Pflicht ist ihnen gesetzlich auferlegt – und dieses Gesetz schützt sie auch in ihrer elterlichen Rolle. Dazu gehört es, dass sie sich hin- und weitreichend informieren und beraten lassen, und ebenso, dass sie ihrem Kind gegenüber klar signalisieren: sie tragen die Verantwortung für sein Wohl und werden die Krise, in der sich das Kind bzw. der, die Jugendliche befindet, entschieden und handlungsbereit mit ihm oder ihr gemeinsam meistern. Es ist ihre Verantwortung, dies stets gut informiert, umsichtig, selbstbestimmt und möglichst ohne Scheu vor äußerem Druck, welcher Art und aus welcher Richtung auch immer, zu tun.

## **Sorgfältig-kritisches Prüfen etwaiger irreversibler medizinischer Eingriffe**

Eltern werden sämtliche Konsequenzen jeder einzelnen konkreten Maßnahme für das Leben und die Zukunft ihres Kindes abzuwägen haben. Deswegen ist es unerlässlich, dass sie sich umfassend und ohne Hast über die Langzeitfolgen der sozialen wie der medizinischen Transition informieren, und ebenso, dass sie ihr Kind ermutigen, sich mit diesen Langzeitfolgen auseinanderzusetzen. Dafür werden sie sich die notwendige Zeit mit ihrem Kind nehmen und die geschützten Räume für das gründliche Überdenken und Abwägen gestalten.

## **Informierte Entscheidungen durch Bildung und Reflexion**

Eltern, die sich umfassend über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse informieren und sich mit den Diskursen zu Geschlechtsdysphorie, Transidentität und Transition auseinandersetzen, werden nicht nur ihr Urteilsvermögen erweitern, sondern auch an Gelassenheit und innerer Klarheit gewinnen. Das wird ihnen in dem komplexen Prozess, in dem sich ihr Kind befindet und zu orientieren hat, zugutekommen. Dabei werden sie auch damit konfrontiert werden, dass das Thema weltanschaulich und politisch stark aufgeladen ist und deswegen nicht nur in Fachkreisen, sondern auch im politischen Umfeld kontrovers und nicht selten ideologisch verengt verhandelt wird. Es wird also unabdingbar sein, den eigenen Horizont weitend, auch den eigenen Standpunkt, den eigenen Wertekanon und die spirituellen Grundlagen, auf denen die Entscheidungen für und mit ihrem Kind reifen sollen, zu reflektieren und zu klären

## **Zusammenhänge mit der Situation und Geschichte der Familie erkennen**

Eltern können und sollten nicht die Therapeuten ihrer Kinder sein. Sie können aber etwaige therapeutische Prozesse ihrer Kinder hilfreich begleiten, wenn sie bereit sind, miteinander, mit Therapeuten und in ihrem eigenen familiären oder geistlichen Umfeld die eigene Familiengeschichte und -konstellation zu reflektieren. Da sie ihr Kind am längsten kennen, können sie mit ihrer Perspektive und Erfahrung konstruktiv zu anstehenden Klärungsprozessen beitragen. Es kann hilfreich sein, wenn sich die ganze Familie einer Therapie unterzieht, um Dynamiken im Familiensystem aufzudecken und zu verändern.

## **Förderung einer offenen Kommunikation**

Spätestens in der Krise besteht die Möglichkeit, als Familie offen oder regelmäßig zu kommunizieren, einander zuzuhören, wahrzunehmen und besser zu verstehen. Dafür wird es viel Zeit und ein ruhiges Umfeld brauchen. Die Problematik des Geschlechts muss gar nicht immer im Vordergrund stehen. Für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere wenn sie unter Dysphorie leiden, ist der Schutzraum von Familie, die ungeteilte Aufmerksamkeit und das Empfinden, nicht übersehen und verstanden zu werden, von essenzieller Wichtigkeit für die Selbstfindung und für die Entwicklung eines positiven Verhältnisses zu sich und zur eigenen leiblichen Realität.

## **Kritische Beobachtung sozialer und kultureller Einflüsse und Grenzziehungen**

Den immensen Einfluss, den gleichaltrige Peers, soziale Medien und gesellschaftliche Strömungen auf Kinder und Jugendliche haben, werden Eltern stets im Blick behalten. Sie können sie zum Anlass nehmen, sich den Fragen und Zweifeln ihres Kindes zu stellen, sie dürfen aber auch gestaltend eingreifen und Grenzen bei der Nutzung von Medien setzen (z.B. durch installierte Schutzsoftware auf dem Computer oder klare Absprachen, wie lange und wo Jugendliche online-Medien nutzen). Allerdings sollten diese Regeln stets sensibel mit dem Kind oder Jugendlichen ausgehandelt werden – je früher man damit beginnt, desto besser. Eltern dürfen nicht nur, sie müssen eingreifen, wenn ihr Kind eine unbesonnene Entscheidung trifft, sich selbst schädigt oder sich schädlichen Einflüssen aussetzt. Es ist gut, wenn sie dabei in der Verbundenheit mit dem Kind bleiben und stets signalisieren, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen. Um Grenzen muss manchmal gerungen werden, was Geduld und Durchhaltevermögen von den Eltern erfordert.

## **Ermutigung zur Exploration und Flexibilität**

Kinder und Jugendliche können ihre Identität und ihren Selbstausdruck nur in Freiheit selbstwirksam erkunden. Gewisse Veränderungen werden Eltern auch dann zulassen, wenn sie sie nicht vorbehaltlos gutheißen. Das kann Möglichkeiten bieten, mit dem Kind ins Gespräch über seine Experimente und Erlebnisse zu kommen. Wenn Eltern nicht nur beobachtend abwarten, sondern selbst alternative Wege vorschlagen, kann ihr Kind die Palette seiner Möglichkeiten erweitern, mit überwältigenden Emotionen, ambivalenten Erfahrungen in Hinblick auf den eigenen Körper umzugehen.

## **Kreativität in der Alltagsgestaltung**

Kinder und Jugendliche, die sich als Trans erleben, kreisen häufig nur noch um das Thema und/oder brechen Beziehungen zu Freunden ab oder geben alte Gewohnheiten und Hobbys auf. Umso wichtiger ist es, dass ihre Eltern ihnen mit Rat dabei zur Seite stehen, um eine neue Alltagsgestaltung auszuarbeiten, die Abwechslung bringt und Gesprächsstoff für neue Themen schafft.

## **Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes**

Es ist nicht nur für Eltern, sondern für alle Familienmitglieder bereichernd, wenn sie sich mit anderen vernetzen, die ähnliche Herausforderungen erleben. Im besten Falle ist auch die unterstützende Gemeinde ein Ort zum Auftanken. Dabei sollten Eltern im Blick haben, dass sie durch das Thema ihres Kindes selbst besonderen Belastungen ausgesetzt sind und daher ab und an auch eine Pause verdient haben. Es wäre bedauerlich, wenn dabei die Investition in die eigene Ehebeziehung unter die Räder geriete.

## Literaturempfehlungen für Eltern

- Alexander Korte, Hinter dem Regenbogen, Kohlhammer Sachbuch, 2024
- Bernd Ahrbeck, Marion Felder (Hrsg.), Geboren im falschen Körper, Kohlhammer, 2022
- Stella O'Malley, Saha Ayad, Lisa Marchiano, When Kids Say They're Trans: A Guide for Thoughtful Parents, Swift Press, 2023
- Preston Sprinkle, Transgender. Eine wertschätzende Annäherung aus christlicher Perspektive, Fontis Verlag, 2024
- Jason Evert, Male, Female, Other? A Catholic Guide to Understanding Gender, Totus Tuus Press, 2022
- Joyce Helen, Fakten über Transgender: Was Sie schon immer über die neue Transgenderbewegung wissen wollten, sich aber nicht zu fragen getraut haben, Magas Verlag, 2024
- Abigail Shrier, Irreversibler Schaden, Kopp Verlag, 2023

## Organisationen und Institutionen, die Eltern Beratung anbieten

idisb e.V., Hauptstr. 72, 71732 Tamm, [info@idisb.de](mailto:info@idisb.de)

Weisses Kreuz e.V., Weißes-Kreuz-Strasse. 3, 34292 Ahnatal, [info@weisses-kreuz.de](mailto:info@weisses-kreuz.de)

## Ansprechpartner in rechtlichen Fragen

Sollten sich konkrete Fragen ergeben, die eine größere Tiefe erfordern, als eine allgemeine Handreichung das leisten kann, wird die frühestmögliche Kontakt- aufnahme mit einem Anwalt ihres Vertrauens empfohlen. Die Rechtsanwaltskammern der Bundesländer, der Deutsche Anwaltverein und zahlreiche Verzeichnisse helfen Ihnen, einen passenden Rechtsberater zu finden. Gern kann auch der Herausgeber dieser Handreichung auf Nachfrage versuchen, Kontakt zu geeigneten Rechtsanwälten zu vermitteln.

Hinweis auf: <https://www.ead.de/2024/februar/06022024-trans-genderdebatte-eine-orientierungshilfe/>

Handreichung zum KonvBehSchG

[https://www.ead.de/fileadmin/user\\_upload/2020\\_Konversionstherapie.pdf](https://www.ead.de/fileadmin/user_upload/2020_Konversionstherapie.pdf)

# Glossar

**Binär:** Beschreibt die Überzeugung, dass es zwei Geschlechter (Mann & Frau) gibt. Meist wird dabei das biologische Geschlecht gemeint.

**Biologisches Geschlecht** (engl. "sex"): Beschreibt die Entwicklungsrichtung eines Organismus hin auf die Produktion einer bestimmten Art von ungleichartigen Keimzellen (weiblich = Eizellen, männlich = Spermien).

**Cis:** Bezeichnung für die Stimmigkeit zwischen Geschlechtsidentität und biologischem Geschlecht.

**Deadnaming:** Die Praxis, den früheren Namen einer Trans-Person zu verwenden, der vor ihrer Transition genutzt wurde. Dies kann als respektlos und verletzend empfunden werden. Im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes wird das Deadnaming unter Strafe gestellt, insofern eine Schädigungsabsicht vorliegt.

**Fluid/ genderfluid/ genderflux:** Beschreibt die Überzeugung, dass das eigene Geschlecht immer wieder veränderbar ist (sowohl binär als auch non-binär).

**Intersex/intergeschlechtlich:** Bezeichnung für Störungen oder Abweichungen der Geschlechtsentwicklung in Bezug auf Chromosomen, Gonaden, Hormone und Geschlechtsorgane, die nicht eineindeutig den medizinischen Normen für männlich oder weiblich entsprechen. Viele dieser Variationen bleiben unbemerkt oder werden erst später im Leben festgestellt. Die gleichzeitige Ausprägung vollständig männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane bei einer Person ist extrem selten.

**Geschlechtsdysphorie:** Zusätzlich zur ausgeprägten und anhaltenden Unstimmigkeit zwischen biologischem Geschlecht und Geschlechtsidentität ist ein klinisch relevantes Leiden oder eine Beeinträchtigung in sozialen, schulischen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen vorhanden. Sie hat damit Krankheitswert, wird nach DSM 5 (302.85; 302.6) diagnostiziert und in GD bei Kindern und GD bei Jugendlichen und Erwachsenen differenziert.

**Geschlechtsidentität:** Beschreibt die Selbstwahrnehmung der geschlechtlichen Zugehörigkeit einer Person.

**Geschlechtsinkongruenz:** Ausgeprägte und anhaltende Unstimmigkeit zwischen biologischem Geschlecht und Geschlechtsidentität. Sie wird nicht als Störung oder Krankheit gewertet, nach ICD 11 (HA60; HA61) diagnostiziert und in GI im Kindesalter & GI im Jugend- oder im Erwachsenenalter differenziert.

**Misgndern:** Das Verwenden von Begriffen und Pronomen, die nicht der Geschlechtsidentität einer Person entsprechen.

**Non-binär:** Beschreibt die Überzeugung, dass es mehrere Geschlechter außerhalb von Mann und Frau gibt. Meist wird dabei das soziale Geschlecht gemeint. Gleichzeitig gibt es Überzeugungen, dass auch die biologische Zweiteilung kulturell geformt und nicht „natürlich“ gegeben ist.

**Soziales Geschlecht** (engl. „gender“): Beschreibt das Zusammenspiel aus geschlechtstypischen oder -atypischen Verhaltensweisen, Charakterzügen und gesellschaftlichen Rollenerwartungen. Es wird im Kontext von Kultur und Umwelt erlernt, eingeübt und gesellschaftlich normiert. Dabei ist es mit der kognitiven Entwicklung durch Sprache, Vorbilder, Medien, Spielzeugnutzung, etc. verbunden.

## Glossar

**Trans:** Bezeichnung für die Unstimmigkeit zwischen Geschlechtsidentität und biologischem Geschlecht, bzw. (manchmal) den damit verbundenen gesellschaftlichen Normen. Es handelt sich um einen verschieden verstandenen Begriff, den einerseits Menschen gebrauchen, die als biologischer Mann nun als Frau („Trans-Frau“) oder als biologische Frau nun als Mann („Trans-Mann“) leben möchten – und andererseits auch diejenigen nutzen, die die geschlechtliche Zweiteilung grundsätzlich überwinden wollen.

**Transition:** Der Prozess, den eine Person durchläuft, um ihre äußere Erscheinung und/oder ihren rechtlichen Status an ihre empfundene Geschlechtsidentität soweit wie möglich anzugleichen. Dies kann soziale, medizinische und/oder rechtliche Schritte umfassen.

# Literaturverzeichnis

Britische Evangelische Allianz, 2025. „Transgender – Eine biblische und seelsorgerliche Orientierung der Britischen Evangelischen Allianz“, erschienen in: Grünholz, M.P., Hinkelmann, F., Der kostbare Schatz biblischer Ethik. Verlag für Glaube, Theologie & Gemeinde, Petzenkirchen.

Bundestag-Drucksache. 20/9049. „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.02.1992 -6 C 5/91-.

Cass, H., 2022. Interim Report: Independent review of gender identity services for children and young people. <https://cass.independent-review.uk/publications/interim-report/>

Connell, R.W., 2002. Gender. Wiley & Sons, Cambridge, UK: Malden, MA.

de Vries, A.L.C., Steensma, T.D., Doreleijers, T.A.H., Cohen-Kettenis, P.T., 2011. Puberty suppression in adolescents with gender identity disorder: a prospective follow-up study. *J Sex Med* 8, 2276–2283.

Gallup, Inc., 2021. “LGBT Identification Rises to 5.6% in Latest U.S. Estimate”. Gallup.com. URL <https://news.gallup.com/poll/329708/lgbt-identification-rises-latest-estimate.aspx> (accessed 05.05.2022).

Hesse, K., 1999. Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg, Rn 72.

Ipsos, 2021. LGBT+ Pride 2021 Global Survey.

Korte, A., 2024. Hinter dem Regenbogen. Entwicklungspsychiatrische, sexual- und kulturwissenschaftliche Überlegungen zur Genderdebatte und zum Phänomen der Geschlechtsdysphorie bei Minderjährigen. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

Littman, L., 2018. Parent reports of adolescents and young adults perceived to show signs of a rapid onset of gender dysphoria. *PLoS ONE*, 13(8), e0202330. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0202330>

Littman, L., 2021. Individuals treated for gender dysphoria with medical and/or surgical transition who subsequently detransitioned: A survey of 100 detransitioners. *Archives of Sexual Behavior*, 50, 3353–3369. <https://doi.org/10.1007/s10508-021-02163-w>

Mertens, W., 1996. Entwicklung der Psychosexualität und der Geschlechtsidentität, Bd.2, Kindheit und Adoleszenz. Kohlhammer, Stuttgart.

## Literaturverzeichnis

Mertens, W., 1997. Entwicklung der Psychosexualität und der Geschlechtsidentität, Bd.1, Geburt bis 4. Lebensjahr. Kohlhammer, Stuttgart.

Raedel, C., 2024. Gender. Von Gender Mainstreaming zur Akzeptanz sexueller Vielfalt, 4., überarbeitete Aufl. Brunnen Verlag GmbH, Gießen.

Singh, D., 2021. A Follow-Up Study of Boys with Gender Identity Disorder. *Frontiers in Psychiatry*, 12, 632784. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.632784>

Steensma, T. D., Biemond, R., de Boer, F., & Cohen-Kettenis, P. T., 2011. Desisting and persisting gender dysphoria after childhood: A qualitative follow-up study. *Clinical Child Psychology and Psychiatry*, 16(4), 499–516. <https://doi.org/10.1177/1359104510378303>

Temple Newhook, J., Pyne, J., Winters, K., Feder, S., Holmes, C., & Tollit, M. et al., 2018. A critical commentary on follow-up studies and "desistance" theories about transgender and gender-nonconforming children. *International Journal of Transgenderism*, 19(2), 212–224. <https://doi.org/10.1080/15532739.2018.1456390>

Walker, A.T., 2022. Gott und die Debatte zu Transgender. Was sagt die Bibel eigentlich über die Genderidentität? Solid Rock Verlag GbR, Greven.

# Hinweise zu unseren Veröffentlichungen

Diese Stellungnahme steht in einer Reihe weiterer Veröffentlichungen der Deutschen Evangelischen Allianz:

- Rede frei!
- Sucht der Stadt Bestes
- Das Recht des Menschen auf Leben
- Die Würde des Menschen ist die Perle des Rechtsstaates
- Bielefelder Manifest – PerspektivForum Behinderung
- Barrierefreiheit – wie kann ich meine Gemeinde barrierefrei mitgestalten
- Christlicher Glaube und Islam
- Faltblätter zu Einzelthemen aus dem Bereich Islam
- Der Arbeitskreis für Religionsfreiheit stellt sich vor
- Migranten in Deutschland
- „Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“ Eine Handreichung für christliche Gemeinden

Quartalsmäßig informiert das EiNS- Magazin über unsere gesamte Arbeit. Laufend informieren unsere verschiedene Newsletter (bestellbar unter [www.ead.de](http://www.ead.de) und [www.allianzhaus.de](http://www.allianzhaus.de)).

Weitere Exemplare dieser Broschüre sowie weitere Erklärungen der Evangelischen Allianz erhalten Sie hier:

**Evangelische Allianz in Deutschland**  
Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg  
Tel: 036741/24 24 | Fax: 036741/32 12  
[info@ead.de](mailto:info@ead.de) | [www.ead.de](http://www.ead.de)

## Impressum

**Redaktion:** Felix Böllmann (Alliance Defending Freedom International), Christoph Raedel (Freie Theologische Hochschule Gießen) Markus Hoffmann (Institut für dialogische und identitätsstiftende Seelsorge und Beratung e.V.)

**Herausgeber:** Evangelische Allianz Deutschland | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg  
Telefon: 03 67 41 / 24 24 | Telefax: 03 67 41 / 32 12 | [info@ead.de](mailto:info@ead.de) | [www.ead.de](http://www.ead.de)

**Bankverbindung:** Bank: Evangelische Bank eG | IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

**Bildnachweis:** alle Bilder wurden mit KI erstellt

**Layout/Gestaltung:** Katja Pfeiffer, EAD | 1. Auflage 2025





Evangelische Allianz  
Deutschland

*gemeinsam glauben, miteinander handeln.*

Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg  
Tel: +49 3 67 41 / 24 24 | Fax: +49 3 67 41 / 32 12  
[info@ead.de](mailto:info@ead.de) | [www.ead.de](http://www.ead.de)

Bankverbindung:  
Evangelische Bank eG  
IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC:  
GENODEF1EK1

Herausgeber/V.i.S.d.P.: Dr. Reinhardt Schink